

Pam.
Econ.
Insur.
S

3 1761 08260992 6

Zur Kritik der Forderung einer staatlichen
Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung
der Privatbeamten.



Inaugural-Dissertation

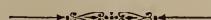
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
hohen philosophischen Fakultät
der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen

vorgelegt

von

Walter Simmenroth
aus Cassel.

Tag der mündlichen Prüfung: 6. Juli 1908.



Cassel.

Druck von Weber & Weidemeyer.
1909.

Einleitung.

Seit den letzten fünf Jahren etwa hat in steigendem Maße die Frage einer Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatbeamten das öffentliche Interesse in Anspruch genommen. Die Erweckung und Steigerung dieses Interesses ist ein Ergebnis der Pensionsversicherungsbewegung der Privatbeamten. Die „Pensionsversicherungsbewegung“ — wie man kurz sagt — bildet einen Teil der Privatbeamtenbewegung, ein Wort, mit dem man die Gesamtheit der Bestrebungen zusammenfasst, die die Hebung des Privatbeamtenstandes verfolgen.

Mit der Entwicklung des modernen Wirtschaftslebens hat sich eine bedeutende mittelständische Schicht neugebildet: die einheitliche soziale Masse der Privatbeamten. Das hauptsächliche Charakteristikum dieser Schicht ist die neue, im Gegensatz zu den Privatbeamten der früheren Zeiten fast allen „modernen“ Privatbeamten eigentümliche gemeinsame Eigenschaft der dauernden Unselbständigkeit im Erwerbsleben. Diese Erkenntnis hat im Verein mit der Feststellung des ausserordentlich schnellen Wachstums der Zahl der Privatbeamten den heute fast allgemein anerkannten und gebräuchlichen Begriff des „jungen Standes der berufsmässigen Privatbeamten“ gezeitigt.

Über den Beginn der Privatbeamtenbewegung lässt sich naturgemäß keine genaue Zeitangabe machen. Ihre ersten Anfänge liegen in jener natürlichen Interessenvertretung,

die einzelne Gruppen von Privatbeamten zunächst nur in losem Zusammenschluss und vielleicht gelegentlich getrieben haben. Die weitere Entwicklung geht mit der tatsächlichen Organisation. Das Solidaritätsgefühl der an Zahl stetig wachsenden Berufsgenossen, die unter ähnlichen Bedingungen arbeiten und mit den gleichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, bringt feste Vereinigungen zustande, die ganz bestimmte Ziele auf ihre Programme setzen, die sich dauernd die Beseitigung gewisser Übelstände angelegen sein lassen. In diesem Stadium setzt sich die Privatbeamtenbewegung zusammen aus einer Reihe von Einzelbestrebungen mit einander noch nicht verbundener Berufsorganisationen, die alle für die Angehörigen ihrer speziellen Kategorie irgendwelche wirtschaftlichen, rechtlichen und allgemein sozialen Vorteile zu erringen trachten. Sonntagsruhe, tägliche Arbeitszeit, Ladenschluss, Kündigungsfrist und Konkurrenzklause, Stellenlosigkeit und Stellennachweis, Wohnungsnot, Lehrlings- und Fachschulwesen, Fachgerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, das alles sind Fragen, die in jener Zeit von den Berufsvereinen und -Verbänden der Privatbeamten in Angriff genommen und seitdem fortlaufend bearbeitet werden. Von besonderer praktischer Bedeutung erweist sich der Zusammenschluss für gewisse Fälle direkter materieller Notlagen. Fast überall führt er zur Gründung irgendwelcher Kassen, die bei vorübergehender oder dauernder Erwerbslosigkeit oder bei Todesfällen die Mitglieder bzw. deren Angehörige mit gewissen Geldern unterstützen. Vereinzelt findet auch im Anschluss an einen Berufsverein die Errichtung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit statt.

Mehr und mehr verbreitet sich jedoch unter den Privatbeamten der Gedanke, dass namentlich die dauernde Erwerbslosigkeit und der Tod des Familienoberhauptes wirtschaftliche Gefahren bedeuten, die — begründet in den wirtschaftlichen

und sozialen Verhältnissen des Privatbeamtenstandes — fast einem jeden Privatbeamten und seinen Angehörigen drohen. Es erscheint also zweckmässig und im Standesinteresse wünschenswert, dass die Bekämpfung der Gefahren einmal generell für die Gesamtheit der Bedrohten und dann nicht durch die Aussicht auf irgendwelche fraglichen Unterstützungen, sondern durch die Garantie von Rechtsansprüchen erfolgt.

So erst kommt die Privatbeamtenbewegung in ein breites und kräftig treibendes Fahrwasser, in eine neue, die vorläufig letzte, augenblickliche Entwickelungsperiode. Die Pensions- und Hinterbliebenenversorgungsfrage hat sich überall zum Kernproblem der Interessenpolitik verdichtet; die Berufsorganisationen, die bisher getrennt, eine jede nur an ihrem Teile, sich mit der Reformierung der Verhältnisse beschäftigt haben, verbünden sich jetzt zu gemeinsamer Tätigkeit für die Schaffung einer allgemeinen Privatbeamtenpensions- und Reliktenversicherung. Erst mit dem Beginn der Pensionsversicherungsbewegung vereinigter Verbände wird die Privatbeamtenbewegung zu einer allgemeinen und so zu einer eigentlichen Standesbewegung.

Als Anfang der Pensionsversicherungsbewegung ist die Gründung eines „Hauptausschusses für die Pensionsversicherung der Privatbeamten auf staatlicher Grundlage“ anzusehen. Sie erfolgte bei Gelegenheit einer Zusammenkunft, die die Vertreter von achtzehn Privatbeamtenorganisationen in der Frage einer Pensionsversicherung vom 1. März 1903 in Berlin hatten. Diese Konferenz stellte ausserdem als einheitliche Richtschnur für die weitere Tätigkeit der Verbände folgende Leitsätze * fest:

* Vergl. A. Ennesch: „Zur Frage der reichsgesetzlichen Regelung der Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatbeamten“ — Schriften des Bundes technisch-industrieller Beamten Nr. 9; Berlin 1906, Verlag von Karl Sohlich. Seite 46 und 47.

1. Es ist die Schaffung einer besonderen Kassen-einrichtung für die Privatbeamten gemäss § 10 des Invalidenversicherungsgesetzes erforderlich. Dieselbe hat für die von ihr gewährten Alters- und Invaliden-renten, soweit sie sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen halten, den Reichszuschuss in An-spruch zu nehmen (§ 8 Abs. 2 Inv. V. G.), richtet indessen daneben eigene Gehaltsklassen mit erhöhten Leistungen und Renten ein.
2. Diese Gehaltsklassen sollen sich auf alle Privatange-stellten ohne Unterschied der Gehaltshöhe erstrecken und Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten gewähren.
3. Die Einzahlungen sollen im Verhältnis zu den Gehalts-bezügen stehen. Die Prämien sind von Arbeitgebern und Angestellten zu gleichen Teilen zu entrichten.
4. Das Recht der Selbstversicherung in den höchsten Gehaltsklassen, sowie das der Weiterversicherung für selbständige werdende Angestellte muss den Versicherten gewahrt bleiben.
5. Das Heilverfahren der Landesversicherungsanstalt hat die Pensionsanstalt für Privatangestellte eben-falls auszuüben.
6. Angestellte, die bei einer vom Reichsaufsichtsamt für die privaten Versicherungen zugelassenen Kasse versichert sind, sind von der Zugehörigkeit zur staatlichen Pensionsanstalt für Privatangestellte be-freit, sofern jene Kasse die Mindestleistungen der staatlichen Anstalt erfüllt.

Schliesslich setzte die Tagung einen „Unterausschuss“ ein*, der „folgende Gesichtspunkte zu klären und die Ergebnisse seiner Beratungen zusammen mit den oben auf-gestellten Leitsätzen einer späteren Vertretertagung sämt-

* Vergl. A. Ennesch: „Zur Frage . . .“ Seite 47.

licher Verbände zur endgültigen Beschlussfassung zu unterbreiten“ hätte:

1. Klärung des Begriffs „Privatangestellter“.
2. Wie wird die besondere Kasseneinrichtung gegründet?
3. Einbeziehung der gering besoldeten Angestellten.
4. Altersgrenze, Wartezeit, Höhe der Renten und Beiträge, Stellenlosenrenten.
5. Ausarbeitung eines Fragebogens für eine einheitliche Verbandsstatistik.
6. Festsetzung der Rechtsansprüche auf die Renten der Geschäftspensionskassen.

Die oben zitierten Leitsätze wurden in einer Sitzung des Hauptausschusses vom 16. bis 18. Januar 1904 folgendermassen erweitert:*

1. Es ist für die obligatorische Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten eine besondere Kasseneinrichtung gemäss § 10 des Invalidenversicherungsgesetzes zu schaffen.
2. Gewährung des Reichszuschusses von 50 Mk. für jede von der besonderen Kasseneinrichtung im Rahmen des Invalidenversicherungsgesetzes zu gewährende Rente.
3. Die Beiträge werden von den Privatangestellten und den Arbeitgebern je zur Hälfte getragen.
4. Als Privatangestellte im Sinne des Gesetzes gelten Personen, welche gegen Gehalt im Privatdienst oder bei staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Behörden in noch nicht mit Pensionsberechtigung ausgestatteten Stellen beschäftigt sind, soweit sie nicht als gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter usw.), als Tagelöhner und Handarbeiter oder als Gesinde Dienste verrichten.

* Vergl. A. Ennesch: „Zur Frage . . .“ Seite 47.

5. Der Versicherungspflicht unterstehen alle Privatangestellten ohne Unterschied des Gehaltes.
 6. Als Altersgrenze gilt nach unten 18 Jahre, nach oben 40 Jahre.
 7. Folgende Personen sind befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, solange sie das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben:
 - a) kaufmännische Agenten, Kommissionäre, Bücherrevisoren und nicht fest angestellte Buchhalter;
 - b) Lehrer, welche ohne fest angestellt zu sein, wissenschaftlichen oder künstlerischen Unterricht erteilen, Musiklehrer, Sprachlehrer, Repetitoren, Lehrer in gewerblichen und technischen Fertigkeiten und andern Unterweisungen;
 - c) Privatgelehrte, Schriftsteller, Korrektoren, Personen, welche freie Künste ausüben (Schauspieler, Pianisten usw.), ohne sich in fester Stellung zu befinden.
 8. Weiterversicherung auch der Stellenlosen wie im Invalidenversicherungsgesetz.
 9. Die Versicherungspflichtigen werden in mindestens 5 Klassen eingeteilt.
 10. Gegenstand der Versicherung ist:
 - a) für den Versicherten der Anspruch auf Gewährung einer Invaliden- bzw. Altersrente;
 - b) für die hinterlassene Witwe und die Waisen eine Witwenrente bzw. ein Erziehungsbeitrag für die Waisen.
- Invalidenrente erhält der Versicherte nach Massgabe des Invalidenversicherungsgesetzes. Altersrente erhält, ohne dass es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedürfte, derjenige Versicherte, welcher das 60. Lebensjahr vollendet hat.

- Der Anspruch auf Witwenrente erlischt im Falle der Wiederverheiratung. Die Erziehungsbeiträge werden bis zum 16. Lebensjahr der Waisen gezahlt.
11. Der Ausschuss wünscht, dass die Leistungen der Versicherung annähernd die Höhe der Pensions- und Hinterbliebenenbezüge der Staatsbeamten der entsprechenden Gehaltsklassen erreichen.
 12. Behandlung der Kranken, sowie Übernahme des Heilverfahrens wie im Invalidenversicherungsgesetz.
 13. Angestellte, die bei einer vom Reichsaufsichtsamte für die privaten Versicherungen zugelassenen Kasse versichert sind, sind von der Zugehörigkeit zur staatlichen Pensionsanstalt für Privatangestellte befreit, sofern jene Kasse die Mindestleistungen der staatlichen Anstalt erfüllt.

Das erste positive Ergebnis der Pensionsversicherungsbewegung, nämlich eine Privatbeamtenenquête, ist eine Folge jenes am 1. März 1903 gefassten Fragebogenbeschlusses *, nach dem zur Schaffung materieller Grundlagen für die Beurteilung der Forderungen Erhebungen über die Standesverhältnisse der Privatbeamten veranstaltet werden sollten. Noch in demselben Jahre wurden an 57 verschiedenen Stellen rund 200 000 Fragebogen ausgegeben, die am 15. Oktober 1903 ausgefüllt werden und Angaben sammeln sollten über Gehaltsverhältnisse, Stellenlosigkeit, bereits bestehende Lebens-, Pensions-, Witwen- und Waisen- und Unfallversicherungen — sei es bei öffentlichen oder bei privaten Anstalten, sei es mit oder ohne Mitwirkung der Arbeitgeber —, sowie schliesslich über die Höhe der Gesamtausgaben, die die befragten Privatbeamten für derartige Versicherungen aufbrachten.

Die Erhebung trug ursprünglich den Charakter einer rein privaten Enquête. Allein obwohl die Regierung der Sache

* Vergl. Seite 9.

anfangs ablehnend gegenübergestanden hatte, versprach am 16. Mai 1904 der damalige Staatssekretär des Innern, Graf v. Posadowsky, bei Gelegenheit einer Privatbeamten-debatte im Reichstag, allerdings ohne jede weitere Verbindlichkeit, die amtliche Verarbeitung des gesammelten Materials zu einer Denkschrift.*

Die eingegangenen ungefähr 155 000 Fragebogen sind dann auch im Reichsstatistischen Amt bearbeitet und so vorbereitet worden, dass im Reichsamt des Innern auf Grund der dort gewonnenen Ergebnisse eine Denkschrift ausgearbeitet werden konnte. Diese Denkschrift wurde dem Reichstag am 14. März 1907 überreicht. Sie trägt den Titel: „Denkschrift, betr. die von den Organisationen der Privatangestellten im Oktober 1903 angestellten Erhebungen über ihre wirtschaftliche Lage und Berechnung der Kosten einer Pensions- und Hinterbliebenenfürsorge dieser Berufskreise“. (Drucksachen des Reichstages Nr. 226; 12. Leg.-Per. 1. Sess. 1907.) Die späteren Ausführungen werden Gelegenheit geben, auf diese Denkschrift des Näheren zurückzukommen.

Es würde hier zu weit führen, auf die Einzelheiten der Pensionsversicherungsbewegung einzugehen. Es genügt, zu konstatieren, dass sich die Beteiligten über die prinzipielle Forderung einer „staatlichen“, d. h. staatlich geleiteten

* Nachdem einmal das Interesse der breiteren Öffentlichkeit in der Hauptsache durch die ausserordentlich lebhafte Agitation der Privatbeamtenorganisationen angeregt worden war, haben sich zahlreiche Sozialpolitiker von Neigung und Beruf, vor allem Abgeordnete, die Pensionsversicherungsfrage angelegen sein lassen. Auf ihre Initiative und auf verschiedene Petitionen der Privatbeamten selbst hin, ist des öfteren im Reichstag von der Pensionsversicherung der Privatbeamten gesprochen worden. Ein näheres Eingehen auf die diesbezüglichen Interpellationen und Debatten würde über den Rahmen dieser Einleitung hinausragen. Es sei nur hingewiesen auf die Angaben, die sich über diesen Gegenstand finden bei A. Ennesch: „Zur Frage...“ S. 49 ff. und A. Roth: „Unterlagen zur Schaffung eines Gesetzes, betr. die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten“, Hamburg 1907; Verlag des deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbandes Hamburg. Seite 24 ff.

bezw. garantierten Versicherung von vornherein einig waren, in fast allen übrigen Punkten aber die Meinungen bald sehr weit auseinandergingen. Insbesondere wurde namentlich in den letzten Monaten des Jahres 1907 mit grosser Heftigkeit darüber gestritten, ob sämtliche Privatbeamten bei einer neu zu gründenden Kasse zu versichern seien, oder ob die Fürsorge im Rahmen der bestehenden Arbeiterversicherung, oder aber schliesslich durch eine Verbindung beider Institute zu schaffen sei.

Zur Erörterung der Denkschrift und zur Erledigung zahlreicher über die früheren Leitsätze des Hauptausschusses und zur Kritik der Denkschrift verfasster spezieller Leitsätze einzelner Organisationen hat der Hauptausschuss Mitte 1907 eine besondere Kommission, die sogenannte „Siebener-Kommission“ eingesetzt. Die Hauptaufgabe dieser Kommission war es wohl, eine Einigung über die Frage, „Sonderkasse“ oder „Ausbau des Invalidenversicherungsgesetzes“ für einen später zu fassenden Beschluss des Hauptausschusses selbst vorzubereiten. Ende Oktober 1907 hielt die Kommission ihre letzte Sitzung ab, und Anfang November erschien das Ergebnis ihrer Arbeiten unter dem Titel: „Bericht der Siebener-Kommission an den Hauptausschuss“. * Eine Einigung über die Frage ob „Sonderkasse“ oder „Ausbau der Invalidenversicherung“ ist nicht gelungen. In einem Mehrheits- und einem Minderheitsbericht werden die gemeinsam beschlossenen Leitsätze, bzw. die von den zwei Vertretern des Ausbaugedankens gemachten Abänderungsvorschläge eingehend begründet. Die Leitsätze ** lauten:

1. Es ist durch Reichsgesetz eine besondere Alters- und Invalidenzwangsversicherung mit Witwen- und Waisenversorgung für die Privatangestellten zu

* Hamburg 1907; Verlag des „Hauptausschuss für die staatliche Pensionsversicherung der Privatbeamten“.

** Vergl. Seite 6 ff. des „Berichtes der ...“

schaffen. Den Privatangestellten sind die Ladenangestellten zuzurechnen.

2. Die Versicherung wird in Angliederung an die Arbeiterversicherung geschaffen.
3. Der Versicherungspflicht unterstehen alle Privatangestellten ohne Unterschied des Geschlechts und Gehalts. Die Versicherungspflicht beginnt mit der Vollendung des 16. Lebensjahres.
4. Als Privatangestellte im Sinne des Gesetzes gelten Personen, welche gegen Gehalt im Privatdienst oder bei staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Behörden in noch nicht mit Pensionsberechtigung ausgestatteten Stellen beschäftigt sind, soweit sie nicht als gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter usw.), als Tagelöhner und Handarbeiter oder als Gesinde Dienste verrichten.
5. Vom Zwange in der allgemeinen Staatsversicherung befreit die Zugehörigkeit zu privaten Versicherungen nur, wenn es sich um Kassen handelt, die von öffentlichen Körperschaften (Staat, Gemeinde u. dgl.) eingerichtet und geleitet sind, und die den Versicherten mindestens die gleichen Rechte und Ansprüche gewähren wie die staatliche Einrichtung. (Gemäss § 8 des I. V. G.)
6. Personen, die erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres eine die Versicherungspflicht begründende Anstellung erhalten, unterliegen nicht der Versicherungspflicht.
7. Allen Versicherten, die aus einem die Versicherungspflicht begründenden Dienstverhältnis austreten, ist die freiwillige Weiterversicherung zu gestatten.
8. Folgende Personen sind befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, solange sie das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben:

- a) kaufmännische Agenten, Kommissionäre, Bücherrevisoren und nicht fest angestellte Buchhalter;
 - b) Lehrer, welche ohne fest angestellt zu sein, wissenschaftlichen oder künstlerischen Unterricht erteilen; Musiklehrer, Sprachlehrer, Repetitoren, Lehrer in gewerblichen und technischen Fertigkeiten und anderen Unterweisungen;
 - c) Privatgelehrte, Schriftsteller, Korrektoren, Personen, welche freie Künste ausüben (Schauspieler, Pianisten usw.), ohne sich in fester Stellung zu befinden.
9. Die Versicherten haben das Recht, sich durch Zuzahlung in einer höheren Gehaltsklasse zu versichern.
 10. Die Leistungen der Versicherung sind (ausser dem Heilverfahren): Invalidenrente, Altersrente, Witwenrente, Erziehungsbeiträge für die Waisen. Der Betrag der Renten und der Beiträge wird für jede Gehaltsklasse einheitlich festgesetzt.
 11. Bei der Gewährung des Reichszuschusses sind die Privatangestellten ebenso wie die übrigen Versicherten zu behandeln.
 12. Die Invalidenrente soll nach 40 Beitragsjahren zwei Drittel ($66 \frac{2}{3} \%$) des versicherten Durchschnittseinkommens betragen. Die Altersrente, die frühestens mit der Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit eintritt, soll gleich der Invalidenrente sein. Die Witwenrente beträgt 40 % der Invalidenrente, die Waisenrente beträgt für einfache Waisen ein Fünftel und für Doppelwaisen ein Drittel der Witwenrente. Anspruch auf Waisenrente hat bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres jedes Kind eines verstorbenen Versicherten, jedoch dürfen die Witwen- und Waisenrenten zusammen die Invalidenrente nicht übersteigen.

13. Die Wartezeit für den Bezug der Invalidenrente beträgt vier, diejenige für den Bezug der Altersrente beträgt 24 Beitragsjahre.
14. Die Weiterversicherung der Stellenlosen, die Krankenfürsorge und die Heilbehandlung regelt sich gemäss den Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes.
15. Als erwerbsunfähig (invalid) ist derjenige anzusehen, der infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens nicht mehr imstande ist, in seinem bisherigen oder in einem verwandten Berufe eine Erwerbstätigkeit auszuüben, mit der er noch mindestens sein versichertes Durchschnitts-Arbeits-Einkommen verdient, und die ihm unter völliger Berücksichtigung seiner in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Invalidität von ihm bekleideten sozialen und wirtschaftlichen Stellung zugemutet werden kann. Der Invalidenrentenempfänger muss sich, wenn er eine seinen Arbeitskräften und seiner Berufstätigkeit entsprechende Stellung findet, den Betrag von seinem Verdienst auf die Rente anrechnen lassen, der zusammen mit der Rente sein versichertes Durchschnitts-Arbeits-Einkommen übersteigt.
16. Die Beiträge sollen je zur Hälfte von den Arbeitgebern und Angestellten getragen werden.
17. Der Beitrag soll auf der Basis von durchschnittlich 10 % des jeweiligen Gehaltes bemessen werden. Entsprechend der Leistungsfähigkeit der verschiedenen Einkommensschichten der Versicherten wird in den verschiedenen Beitragsklassen ausgleichend für die höheren und niederen Klassen eine Abstufung der Beiträge nach oben und unten gewünscht.

18. Die Gehaltsklassen werden wie folgt festgesetzt:

Klasse	1	für Einkommen	bis 550 Mk.
„	2	„ „ „ über 550 „ 850 „ „	
„	3	„ „ „ „ 850 „ 1150 „ „	
„	4	„ „ „ „ 1150 „ 1500 „ „	
„	5	„ „ „ „ 1500 „ 1800 „ „	
„	6	„ „ „ „ 1800 „ 2400 „ „	
„	7	„ „ „ „ 2400 „ 3000 „ „	
„	8	„ „ „ „ 3000 „ 4000 „ „	
„	9	„ „ „ „ 4000 „ 5000 „ „	
„	10	„ „ „ „ „ 5000 Mk.	

19. Eine Rückvergütung von Beiträgen bei Verheiratung weiblicher Angestellter findet nicht statt. Die Beiträge der weiblichen Versicherten sind für deren Witwenversorgung mit nutzbar zu machen.
20. Stirbt ein lediger Versicherter, ohne in den Genuss einer Rente getreten zu sein, so finden für die Hinterbliebenen die Bestimmungen der §§ 16—21 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (Gewerbe-Unfall-Versicherungsgesetz) sinngemäße Anwendung.
21. Den Versicherten ist ein grösserer Einfluss auf die Verwaltung und Rechtsprechung als im jetzigen Invalidenversicherungsgesetze zu gewähren.
22. Es sind Übergangsvorschriften vorzusehen, die
- allen Angestellten den Eintritt in die Versicherung ermöglichen,
 - die Interessen derjenigen wahren, die durch eine private Versicherung den Zweck des Gesetzes bereits erfüllt haben. (Gemäss den Übergangsvorschriften, die in den Gesetzen vom 22. Juni 1889 und vom 13. Juli 1899 getroffen worden sind.)
23. Es ist durch Reichsgesetz der Unfall- und Krankenversicherungzwang auf alle Privatangestellten auszudehnen.

24. Ein Antrag: Die für eine Witwen- und Waisenversicherung bereitgestellten Reichsmittel sind den Angestellten in demselben Masse wie den Arbeitern nutzbar zu machen, wurde abgelehnt.

Die Abänderungsvorschläge der Minderheit besagen zu:

1. Den Leitsatz zu streichen.
2. Den Leitsatz zu streichen.
3. Der Versicherungspflicht unterstehen ohne Unterschied des Geschlechts alle Privatangestellten, deren Jahreseinkommen 5000 Mark nicht übersteigt. Die Versicherungspflicht beginnt mit der Vollendung des 16. Lebensjahres.
12. Satz 1: Die Invalidenrente soll nach 40 Beitragsjahren möglichst zwei Drittel des versicherten Durchschnittseinkommens betragen.
12. Satz 2: Die Altersrente tritt nach Vollendung des 65. Lebensjahres ein und beträgt ein Drittel des durchschnittlich versicherten Einkommens.
15. Anspruch auf Invalidenrente hat, wer nicht mehr imstande ist, durch seine Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit, die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung, seines bisherigen Berufes und seiner sozialen Stellung zugemutet werden kann, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Menschen derselben Art, mit ähnlicher Ausbildung und gleicher sozialer Stellung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen, zum mindesten aber den Betrag, der ihm auf Grund seiner Beiträge als Invalidenrente zustehen würde.
17. Die Beiträge sollen in den oberen Klassen bis zu 10 % des Jahresarbeitsverdienstes gehen, während in den Klassen bis zu 1500 Mk. eine niedrigere Bemessung entsprechend der Leistungsfähigkeit der

Versicherten notwendig erscheint. Die Beiträge werden in Prozenten des jeweiligen Gehalts für die einzelnen Gehaltsklassen wie folgt festgesetzt:

Klasse 1—4 für Einkommen bis 1500 Mk. — 6 %
(50 % Rente),

Klasse 5—7 für Einkommen von 1500—3000 Mk.
— 7 % (58 $\frac{1}{3}$ % Rente),

Klasse 8 für Einkommen von 3000—5000 Mk.
(zu berechnen von höchstens 4000 Mk.) —
8 % (66 $\frac{2}{3}$ % Rente).

Die für die Berechnung massgebende versicherungspflichtige oberste Gehaltsklasse wird im Höchstbetrage mit 4000 Mk. festgesetzt.

18. Die höchste Klasse ist die 8. Klasse (Einkommen 3000—5000 Mk.).
24. Die für die Witwen- und Waisenversicherung bereitgestellten Reichsmittel sind den Angestellten in demselben Masse wie den Arbeitern nutzbar zu machen.

Da es sich im Folgenden nur um die grundsätzliche Frage handeln soll, ob überhaupt eine staatliche Pensionsversicherung zweckmässiger Weise anzustreben ist, soll auf die Einzelheiten dieser Programme, insbesondere auch auf die in ihnen zum Ausdruck gebrachte Hauptstreitfrage „Ausbau der Invalidenversicherung oder Sonderkasse“ nicht weiter eingegangen werden. Es kommt nur darauf an, auf Grund der angegebenen Leitsätze festzustellen, dass gegenwärtig das Wesentliche und allen Programmen von Privatbeamtenvertretungen* Gemeinsame ist:

* Alle grösseren Privatbeamtenorganisationen sind dem Hauptausschuss angeschlossen. — Vergl. die Zusammenstellung „b) Ange- schlossene Vereine“ in „Die staatliche Pensions- und Hinterbliebenen- versicherung der Privatangestellten“; Schriften des deutschen Werkmeisterverbandes Nr. 7; Verlag des deutschen Werkmeisterverbandes, Düsseldorf 1906; 2. Auflage, Seite 14 und 15.

die Forderung einer einheitlichen staatlichen Zwangsversicherung aller Privatangestellten, welche Invaliditäts-, Alters- und Waisenrenten garantiert und zu deren Kosten Angestellte und Arbeitgeber gleiche Beiträge aufzubringen haben, während das Reich einen Zuschuss im Rahmen der Invalidenversicherung leisten soll.

Wie erwähnt, war die Entscheidung darüber, dass die Pensionsfürsorge auf dem Wege einer staatlichen Versicherung anzustreben sei, bereits vor Beginn der eigentlichen Aktion getroffen worden. Das geht ja schon aus dem Namen jener ersten Kommission „Hauptausschuss für die staatliche Pensionsversicherung der Privatbeamten“ deutlich hervor. So kommt es denn, dass die prinzipielle Frage, ob überhaupt der Weg der staatlichen Versicherung zweckmässig ist, in der Literatur über die Pensionsversicherungsfrage, die ja hauptsächlich zum Zweck der Agitation entstanden ist, nur gelegentlich gestreift wird. Es macht ganz den Eindruck, als ob die Analogie, die zwischen dem Arbeiter- und dem Privatbeamtenstand besteht, die Beteiligten dazu geführt hat, ohne nähere Prüfung anzunehmen, dass der Weg, der sich dort bewährt hat, auch hier der beste sein müsse. Dennoch aber wird man zugeben müssen, dass zwischen beiden Ständen neben gewissen Ähnlichkeiten so bedeutende Unterschiede bestehen, dass mit dem Hinweis auf jene Analogie allein die Frage keineswegs gelöst werden kann. Es handelt sich um ein Problem, das eine eingehende, grundsätzliche Erörterung dringend erheischt.

Erstes Kapitel:

Die Grundlagen der Kritik.

I. Das Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherungsbedürfnis der Privatbeamten.

Die Forderung einer einheitlichen Pensionsversicherung für alle Privatbeamten hat zur ersten Voraussetzung den Nachweis eines allgemeinen Versicherungsbedürfnisses. Da es sich um die Pensions- und Hinterbliebenenfürsorge handelt, brauchen die wirtschaftlichen Gefahren, die mit der Stellenlosigkeit und mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit infolge von Unfällen oder Krankheiten der Existenz des Privatbeamten drohen, nicht besprochen zu werden.* Der Zweck einer Pensionsversicherung ist vielmehr der:

1. Fürsorge zu treffen für den Fall der vorzeitigen dauernden Erwerbsunfähigkeit,
2. Fürsorge zu treffen für die Jahre des Alters und
3. die etwaigen Hinterbliebenen sicherzustellen.**

* Dass in den Leitsätzen, Seite 17 unten, von der Kranken- und Unfallversicherung der Privatbeamten die Rede ist, erscheint natürlich. Es liegt sehr nahe, dass die Privatbeamten zugleich mit der allgemeinen Regelung der Pensionsversicherung auch die einheitliche Gestaltung der zum Teil schon in Angriff genommenen Kranken- und Unfallfürsorge wünschen. — Über den augenblicklichen Gesetzesstand in dieser Beziehung vergl. van der Borgh: „Grundzüge der Sozialpolitik“, Leipzig 1904, Verlag von C. L. Hirschfeld, Seite 497 u. 498.

** In der privaten Versicherungsindustrie pflegt man unter „Pensionsversicherung“ im allgemeinen nur die Fürsorge für vorzeitige dauernde Invalidität und für das Alter zu verstehen; dagegen denkt man ohne weiteres bei den Worten „Pensionsversicherung der Privatbeamten“ meistens gleichzeitig auch an eine Hinterbliebenenfürsorge.

1. Man braucht nur daran zu denken, dass das Einkommen des Privatangestellten nichts anderes als Arbeitslohn ist, um ohne weiteres zu erkennen, dass für jeden Privatbeamten die Notwendigkeit besteht, Vorsorge zu treffen für den Fall vorzeitiger Invalidität. Diese Vorsorge kann aber natürlich in zweckmässiger Weise allein auf dem Wege der Versicherung beschafft werden. Denn da die Gefahr gerade darin besteht, dass der gefürchtete Zustand der Erwerbsunfähigkeit unerwartet früh eintritt, so muss der Sparprozess in vielen Fällen versagen. Weil nun der Bedarf, den die Erwerbsunfähigkeit bedingt, in seiner Grösse von der Dauer des Zustandes der Erwerbsunfähigkeit abhängt, würde eine Versicherung derart, dass beim Eintritt der dauernden Erwerbsunfähigkeit ein bestimmtes Kapital ausgezahlt wird, den wirtschaftlichen Bedürfnissen sich nicht in richtiger Weise anpassen, vielmehr ist die Rente die für die Invaliditätsversicherung allein geeignete Form der Versicherungsleistung.

2. Die Fürsorge für die Jahre des Alters kann an und für sich insofern auch durch Sparrücklagen erfolgen, als der Zeitpunkt, bis zu welchem der Sparprozess andauern soll, von vornherein feststeht. Schliesst aber jemand eine Altersversicherung in Form einer Kapitalversicherung ab, so zieht er den Weg der Versicherung deshalb dem Sparprozess vor, weil auf diese Weise diejenigen, die die Fälligkeit der Versicherung wirklich erleben, einen Gewinn erzielen auf Kosten derer, die vorzeitig sterben. Mit dem beim Erleben des Endtermins der Versicherung (Ende des 60. Lebensjahres und dergl.) fällig werdenden Kapital kann aber der Versicherte nur dadurch eine völlige Sicherheit seiner wirtschaftlichen Existenz erzielen, dass er es zum Ankauf einer Leibrente benutzt. Wenn er diesen Weg einzuschlagen gedenkt, so wird es allerdings im allgemeinen zweckmässiger sein, den Umweg über die Kapitalversicherung zu vermeiden und statt dessen von vornherein eine Altersrente zu versichern, d. h. eine von einem

gewissen Alter an fällige Leibrente. Allerdings ist zuzugeben, dass jener Umweg dennoch unter gewissen Umständen vorteilhaft ist. Erlebt nämlich der Versicherte das Ende der Kapitalversicherung, aber in einem solchen körperlichen Zustande, dass ihm sicherlich nur noch eine kurze Spanne Zeit in dieser Welt vergönnt ist, so wird er sich besser stehen, wenn er auf den Ankauf einer Leibrente verzichtet und statt dessen das Kapital in grösseren Jahresraten, als die Rente betragen würde, verzehrt oder aber einen Teil für seine Hinterbliebenen aufspart. Der Vorzug der Altersvorsorge auf dem Wege der Versicherung vor dem Sparprozess besteht aber in jedem Falle darin, dass dort diejenigen, die jung sterben, bei denen also die „Gefahr“ des Alters sich nicht realisiert, Verluste erleiden zugunsten derer, die alt werden und damit in den Zustand kommen, für den Vorsorge getroffen werden soll. Mit andern Worten: die Sicherstellung für die Jahre des Alters kann auf dem Wege der Versicherung mit geringeren Aufwendungen oder bei gleichen Aufwendungen in ausreichenderer Weise erzielt werden, als auf dem Wege des Spars. Aus diesen Gründen sind alle Privatbeamten an einer Altersversicherung interessiert.

3. Im Gegensatz zu der Invaliditäts- und Altersfürsorge, die ein allen Privatbeamten gemeinsames Bedürfnis darstellen, ist die Hinterbliebenenfürsorge nur für einen Teil derselben von Bedeutung; für die weiblichen und die ledig bleibenden männlichen kommt sie in der Regel überhaupt nicht und für die verheirateten kinderlosen Privatbeamten nur in beschränktem Masse in Betracht. Bisweilen haben allerdings auch unverheiratete Privatangestellte ein Interesse an der Hinterbliebenenfürsorge, wenn sie nämlich von ihrem Einkommen ihre Eltern oder erwerbsunfähige Geschwister oder dergl. unterhalten. In solchen Fällen ist das Verlangen, diese zu Lebzeiten des Privatbeamten von ihm

ernährten Angehörigen auch nach seinem Tode sicherzustellen, genan ebenso dringend und gerechtfertigt, wie die Sorge eines Familienvaters für Frau und Kind über das Grab hinaus. Die weiblichen Angestellten* (Privatbeamtinnen) haben gewöhnlich keine Hinterbliebenenfürsorgepflicht, denn für den Fall, dass sie sich verheiraten, brauchen sie weder mit einer „Witwerversorgung“ für den überlebenden Ehegatten zu rechnen, noch für ihre Kinder vorzusorgen (da die eheliche Mutter nur subsidiär unterhaltungspflichtig ist), und für den Fall, dass sie ledig bleiben, kann nur ausnahmsweise für sie ebenso wie für die unverheirateten männlichen Angestellten eine Vorsorge für irgendwelche von ihnen pekuniär abhängige Angehörige in Frage kommen, und für uneheliche Kinder schliesslich nur insoweit, als sie überhaupt gegen das Kind verpflichtet sind, nämlich wenn der Erzeuger des unehelichen Kindes nicht ermittelt werden oder den Unterhalt für das Kind nicht leisten kann.**

Auch die Hinterbliebenenfürsorge muss durch Versicherung garantiert werden. Das blosse Sparen reicht nicht aus, da ja die Gefahr des vorzeitigen Todes besteht. Ob aber eine Renten- oder eine Kapitalversicherung den Vorzug verdient, ist keineswegs allgemein zu entscheiden, sondern hängt ganz von den individuellen Verhältnissen ab. Handelt es sich z. B. um einen verheirateten, aber kinderlosen Privatbeamten, so wird die Hinterbliebenenfürsorge derart einzurichten sein, dass die Versicherungsleistung nur eintritt, wenn die Frau den Mann überlebt. Dann sind aber noch zwei Fälle möglich, nämlich

* Vergl. auch Dilloo: „Sollen die weiblichen Angestellten zur gesetzlichen Pensionsversicherung dieselben Beiträge leisten wie die männlichen?“, aus „Die Frauenbewegung“ Nr. 20 und 21, 1907, Berlin, W. und S. Löwenthal.

** Diese im Anschluss an das Bürgerliche Gesetzbuch gemachten Ausführungen über die Unterhaltspflichten der Gattin und ehelichen oder unehelichen Mutter entsprechen nicht nur dem geltenden Recht, sondern auch dem Rechtsempfinden unseres Volkes.

entweder eine Überlebenskapitalversicherung (d. h. eine Versicherung, bei der die Versicherungssumme gezahlt wird, wenn beim Tode des Versorgers die zu versorgende Person noch lebt) oder einer Witwenpension, d. h. eine Rente, die vom Tode des Mannes an der Frau bis zu ihrem Tode gezahlt wird. Der zweite Modus wird im allgemeinen vorgezogen werden, weil hier von vornherein feststeht, welche jährliche Einnahme die Witwe aus der Versicherung haben wird.

Für einen verwitweten Privatbeamten, der einen Sohn hat und entschlossen ist, sich nicht zum zweiten Male zu verheiraten, wird offenbar die beste Form der Hinterbliebenenvorsorge die Versicherung einer Waisenpension sein, d. h. einer Rente, die vom Tode des Vaters an dem Sohne bis zur Erreichung eines bestimmten Alters oder bis zu seinem etwaigen früheren Tode gezahlt wird.

Denken wir dagegen an einen Privatbeamten, der für den Fall seines Todes ausser seiner Frau noch eine ganze Schar von Kindern sicherzustellen hat, so wird der Ankauf der Witwen- und nötigen Waisenpensionen von ausreichender Höhe meistens seine wirtschaftlichen Kräfte übersteigen, und er wird es daher vorziehen, eine Kapitalversicherung auf den Todesfall abzuschliessen. Der Vorzug einer solchen Versicherung besteht immer darin, dass ein Kapital eine weit grössere Verwendungsmöglichkeit zulässt, als eine Rente. Je nach der Lage, in der sich gerade die Hinterbliebenen beim Tode ihres Versorgers befinden, können sie das Kapital vielleicht zur Begründung eines Geschäftes oder zur Vollendung der beruflichen Ausbildung eines Sohnes oder dergl. verwenden. Es wird sich in sehr vielen Fällen zeigen, dass mit Aufwendungen, die zum Ankauf ausreichender Witwen- und Waisenpensionen nicht genügen, eine Kapitalversicherung in solcher Höhe abgeschlossen werden kann, dass den Hinterbliebenen hiermit eine auskömmliche Existenz gesichert wird.

An der Hinterbliebenenfürsorge ist also überhaupt nur ein Teil der Privatbeamten interessiert, und dieser Teil in ganz verschiedenem Grade; und ebenso verschieden wie das Mass des Interesses sind auch die Wege, auf denen die Einzelnen die für sie wünschenswerte Vorsorge am zweckmässigsten erreichen können.

II. Die Arten der bereits bestehenden Versicherungseinrichtungen für Privatbeamte.

Das besprochene Pensionsversicherungsbedürfnis wird nun durch bereits bestehende Versicherungen in gewissem Masse befriedigt. Und zwar kommen hier folgende Versicherungseinrichtungen in Betracht:

1. die reichsgesetzliche Invalidenversicherung,
2. die von einzelnen Arbeitgebern zu gunsten ihrer Privatangestellten geschaffenen Versicherungseinrichtungen,
3. die Versicherungseinrichtungen der Privatbeamtenorganisationen (Verbandskassen) und
4. die von einzelnen Privatbeamten mit privaten Versicherungsgesellschaften persönlich abgeschlossenen Versicherungen.

1. Die beiden ersten Institute stellen eine Verbindung von Selbst- und Fremdhilfe* dar, und zwar setzt sich im ersten Falle die Fremdhilfe zusammen aus der zwangsweisen Beteiligung der Arbeitgeber in Höhe der halben Versicherungsbeiträge — soweit es sich um versicherungspflichtige Personen handelt — und der Beteiligung des Reiches mit einem Zuschuss von 50 Mk. zu jeder Rente.

* Zu diesem sozial-wirtschaftlichen Gegensatz vergl. „Versicherungsrecht“ von V. Ehrenberg in „Die Kultur der Gegenwart, ihre Entwicklung und ihre Ziele“, herausgegeben von P. Hinneberg, Teil II, Abteilung 8, Berlin und Leipzig 1906, bei Teubner, Seite 118 und 119.

Die reichsgesetzliche Invalidenversicherung, die ihrer ursprünglichen Idee nach eine soziale Einrichtung in erster Linie für den Lohnarbeiterstand ist, umfasst bekanntlich auch einen Kreis von Personen, die nach der allgemeinen Anschauung zu den Privatbeamten gerechnet werden. Und zwar sind versicherungspflichtig nach § 1 Abs. 2 des I. V. G. vom 13. Juli 1899: Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und Lehrlinge (ausschliesslich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge), sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung den Hauptberuf bildet, sowie Lehrer und Erzieher, sämtlich sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen, ihr regelmässiger Jahresarbeitsverdienst aber 2000 Mk. nicht übersteigt. Beträgt der Verdienst mehr als 2000, aber nicht mehr als 3000 Mk., so haben diese Personen das Recht zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung (Selbstversicherung § 1, 1. I. V. G.). Ausserdem steht ihnen das Recht der Weiterversicherung zu, wenn sie aus dem versicherungspflichtigen bezw. dem zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung berechtigenden Zustand ausscheiden. (I. V. G. § 14, 2.)

Durch diese Versicherung werden den untersten mit dem Arbeiterstand sozial bezw. wirtschaftlich am nächsten verwandten Klassen der Privatangestellten für den Fall des Alters und der Invalidität Renten sichergestellt, die aber nur ein Existenzminimum bedeuten.

2. Die von den Arbeitgebern für ihre Privatbeamten (hier heisst es gewöhnlich kurz „Beamte“ oder „Angestellte“) gegründeten Versicherungseinrichtungen können in verschiedenen Formen erscheinen.* Hierher gehören zunächst

* Vergl. zum folgenden Abschnitt ausser A. Ennesch: „Zur Frage . . .“ und G. van Fluisten: „Die staatliche Pensionsversicherung der Privatbeamten“, 2. Auflage, durchgesehen von W. Arens, Berlin 1904, bei Gerdes und Hödel, besonders Dilloo: „Pensionseinrichtungen für Privatbeamte. Ein Wegweiser zur Schaffung und Reorganisierung von Beamtenpensionseinrichtungen bei Privatunternehmungen“, Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 32, Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1907.

die Pensionsfonds. Sie werden meistens bei festlichen Anlässen von der Firma gegründet und in der Regel alljährlich mit Zuwendungen dotiert, deren Grösse sich nach den jeweiligen Überschüssen richtet. Im allgemeinen haben die Angestellten zu diesen Fonds keine Beiträge zu leisten. Dafür erhalten sie aber auch keinen Rechtsanspruch auf Leistungen aus den Fonds. Oft werden die Leistungen nicht nach allgemeinen Grundsätzen vorherbestimmt, sondern erst im Bedarfsfall nach den gerade vorliegenden Verhältnissen individuell festgesetzt. Mit dem Ausscheiden aus der Firma hat ein Privatbeamter natürlich auch ohne weiteres aufgehört, Reflektant auf Leistungen aus deren Pensionsfonds zu sein. Schliesslich haben diese Institute gewöhnlich keine eigene Rechtspersönlichkeit, sodass für den Fall eines Konkurses* usw. die in ihnen angesammelten Gelder als Vermögen der Firma angesehen und ohne Rücksicht auf ihre ursprüngliche Bestimmung anderweitig verwendet werden.

Aus diesem allen geht hervor, dass solche Einrichtungen wohl einen gewissen sozialpolitischen Wert haben, dass sie aber kaum als Sicherheiten, noch viel weniger aber als ausreichende Versicherungseinrichtungen im Sinne einer Pensionsversicherung angesehen werden können. Ihre Leistungen sind überhaupt nicht eigentliche Versicherungsleistungen, sondern nur als Unterstützungen zu betrachten, und die ganze Einrichtung ist nur der Vollständigkeit wegen genannt worden und deshalb, weil sie die Vorstufe für die augenblicklich vorherrschende spezifische Form der Unternehmerfürsorge ist. Als solche sind die sogenannten „Hauskassen“ oder „Geschäfts-“, „Betriebspensionskassen“ zu

* Vergl. F. Schmelzer: „Durch Staatshilfe zur Selbsthilfe. Ein Beitrag zur Pensions- und Hinterbliebenenversorgung der Privatbeamten“; „Sozialer Fortschritt“ Hefte 82 und 83, Verlag von Felix Dietrich, Leipzig 1906, Seite 24: „So sind s. Z. bei dem Konkurse der Leipziger Bank 850 000 Mk. Pensionsfonds für die Beamten vollständig verloren gegangen.“

bezeichnen. Das Wesen dieser Kassen besteht darin, dass im Arbeitsvertrag ein bestimmtes Verhältnis der Beitragspflicht für den Arbeitgeber und gewöhnlich auch die obligatorische Zugehörigkeit des Angestellten zur Hauskasse festgelegt wird. Dafür werden in den Statuten für bestimmte Bedarfsfälle bestimmte Leistungen vorgesehen. Vielfach gewähren auch diese Kassen keinen Rechtsanspruch, und oft zahlen auch sie beim Austritt eines Angestellten aus dem Geschäft nur gewisse Teile der von ihm selbst geleisteten Beiträge oder überhaupt nichts zurück. Hierin liegt eine vom sozialpolitischen Standpunkt aus — wenigstens im allgemeinen — zu missbilligende Beschränkung der Freizügigkeit, die jedoch keineswegs mit dem System der Betriebspensionskassen verbunden zu sein braucht. Sie kann vielmehr dadurch vermieden werden, dass den ausscheidenden Privatbeamten eine angemessene „Abgangsvergütung“ — wie der Ausdruck in der privaten Versicherungsindustrie heisst — aus den geleisteten Beiträgen gezahlt wird. Noch wünschenswerter ist es, dass den ausscheidenden Beamten, wenn sie mehrere Jahre hindurch der Pensionskasse bereits angehört haben, freigestellt wird, die Versicherung aufrecht zu erhalten durch Fortzahlung der Beiträge, natürlich einschliesslich der bisher vom Arbeitgeber für sie geleisteten. Eine derartige Bestimmung ist auch gegenwärtig schon bisweilen durchgeführt worden. In letzter Zeit ist es auch vereinzelt vorgekommen, dass sich mehrere Unternehmungen (die schon aus anderen Gründen mit einander liiert waren) zusammengetan haben, um eine gemeinsame Pensionskasse zu gründen, sodass für die Angestellten dieser Unternehmungen innerhalb des so gezogenen Kreises die Freizügigkeit gewahrt wird.*

* Einem solchen Ziele streben auch die Verhandlungen zu, die zwischen der Organisation der deutschen Bankbeamten und dem Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes (als Arbeitgeber) gepflogen werden.

So hoch man es nun auch einschätzen mag, dass bei einer derartigen Versicherungseinrichtung jede Unterbindung der Freizügigkeit aufs Peinlichste vermieden wird, so soll man doch nicht übersehen, dass dadurch, dass die meisten der bestehenden Hauskassen aus dem Ausscheiden von Mitgliedern nicht unerhebliche Gewinne erzielen, es ermöglicht wird, bei geringen Beitragssätzen verhältnismässig grosse Pensionen zu zahlen. Übrigens soll nicht verschwiegen werden, dass bei manchen Hauskassen die Beiträge zu niedrig normiert sind, und daher über kurz oder lang eine Erhöhung der Beiträge oder eine Herabsetzung der Leistungen notwendigerweise eintreten muss. Überhaupt darf man wohl sagen, dass die meisten Hauskassen vom versicherungs-technischen Standpunkt aus mancherlei Mängel aufweisen, vielfach vor allem eine zu geringe Mitgliederzahl haben, um als rationelle Versicherungseinrichtungen gelten zu können. Gerade dieser kleine Versicherungsbestand zwingt bei dem System der Hauskassen, jede Individualisierung zu unterlassen und nur eine ganz bestimmte Versicherungskombination für alle Versicherten festzusetzen, meistens in der Art, dass Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenrenten gezahlt werden.

Eine weitgehende Berücksichtigung der individuellen Verschiedenheiten des Versicherungsbedürfnisses und eine völlige Vermeidung jeder Beschränkung der Freizügigkeit ist bei derjenigen Art der Pensionsfürsorge durch den Unternehmer möglich, die in den letzten Jahren in ziemlich zahlreichen Fällen durchgeführt wurde und vielleicht geradezu als die moderne Form der Arbeitgebervorsorge bezeichnet werden kann. Sie besteht darin, dass keine eigene Kasse gegründet, sondern die Fürsorge dadurch beschafft wird, dass der Arbeitgeber für jeden seiner Angestellten mit einer Versicherungsgesellschaft (entweder mit der Versicherungskasse einer Privatbeamtenorganisation oder mit einer sich

an das grosse Publikum wendenden Anstalt) einen Vertrag* abschliesst, durch den er sich gewöhnlich verpflichtet, seine sämtlichen Angestellten bei dieser Gesellschaft zu versichern und für sie, solange sie in seinem Dienste stehen, die Prämien zu entrichten. Die Versicherungsgesellschaft dagegen gewährt einen Rabatt auf die tarifmässigen Prämien etwa in der Höhe der sonst den Agenten zu zahlenden Provisionen. Auch lassen sich die Versicherungsanstalten bei solchen Gelegenheiten vielfach dazu herbei, gewisse Erleichterungen in den allgemeinen Versicherungsbedingungen eintreten zu lassen, ein Umstand, der namentlich für die Invaliditätsversicherung von erheblicher Bedeutung ist, da hier entsprechend dem jugendlichen Alter dieses Versicherungszweiges die allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht dasjenige Mass von Entgegenkommen aufweisen, das die Lebensversicherungsbedingungen im allgemeinen auszeichnet.

Über das Rechtsverhältnis zwischen dem Unternehmer und dem einzelnen Privatangestellten betreffs dieser Kollektivversicherung wird zwischen beiden ein besonderer Vertrag abgeschlossen, der hauptsächlich Bestimmungen enthält über die Verteilung der Prämienlast, die Auseinandersetzung bei Beendigung des Dienstverhältnisses und schliesslich über die Auszahlung der Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles.

Natürlicherweise kann auf diesem Wege der „Anlehnung an eine Versicherungsgesellschaft“ bei sachgemässer Auswahl dieser Anstalt eine viel grössere Sicherheit erreicht werden, als sie die meisten Betriebspensionskassen bieten. Da zu diesem Vorteil noch, wie erwähnt, die Durchführung der Freizügigkeit und ausreichender Individualisierung möglich ist, möchte es mir scheinen, dass diese Art der Fürsorge, die, wie gesagt, erst neuerdings häufiger angewendet

* Vergl. Diloo: „Die Pensionseinrichtungen“ § 134 ff.

worden ist, sehr aussichtsreich und dazu geeignet ist, für einen weit grösseren Teil der Privatbeamten die Pensionsfürsorge zu beschaffen, als es durch die Hauskassen geschehen kann, die ja nur für sehr grosse Betriebe in Frage kommen.

3. Die dritte Möglichkeit, die sich gegenwärtig den Privatbeamten zur Befriedigung ihres Pensionsbedürfnisses bietet, ist die Versicherung bei einer der von den Privatbeamtenorganisationen gegründeten Versicherungskassen. Diese Verbandeskassen stehen gewöhnlich nur den Mitgliedern der betreffenden Organisationen offen; teils sind sie Schöpfungen einzelner Privatbeamtenvereine, teils sind sie von einem Verband mehrerer Vereine eingerichtet worden. In der Regel betreiben sie die Versicherung als „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit“ (vergl. das Gesetz vom 12. Mai 1901) und gehören meistens zu den sogenannten „kleineren Vereinen“. Die Entwicklung vieler dieser Kassen aus reinen Unterstützungskassen zu Versicherungseinrichtungen und zugleich der Grundsatz freiwilliger vereinigter Selbsthilfe, der ihr Wesen charakterisiert, erklären es, dass oft noch jetzt das reine Versicherungsprinzip vom Unterstützungsprinzip durchbrochen (und ergänzt) ist. Die Versicherungsbedingungen der Verbandeskassen zeichnen sich daher auch meist durch besonders weitgehende Liberalität aus. Jedoch scheint man hier des Guten manchmal zu viel getan zu haben, wie überhaupt die versicherungstechnischen Grundlagen nicht immer mit der wünschenswerten Vorsicht gewählt worden sind. Daher ist es auch schon vorgekommen, dass eine derartige Kasse sich zur Herabsetzung ihrer Leistungen bei gleichzeitiger Erhöhung der Prämiensätze entschliessen musste. Dennoch scheint das Prinzip der Verbandeskassen, durch freiwilligen Zusammenschluss der von gleichen Gefahren Bedrohten auf dem Wege ausschliesslicher Selbsthilfe ihr Versicherungsbedürfnis zu befriedigen, ein durchaus gesundes

zu sein. Sie werden umso segensreicher wirken, je sorgfältiger ihre versicherungstechnischen Grundlagen gewählt sind und je grösser der Kreis der versicherten Personen ist.

4. Das Prinzip der völligen Selbsthilfe, aber nicht verbunden mit dem Zusammenschluss von Berufsgenossen, betätigt sich auch dann, wenn ein Privatangestellter die Pensionsversicherung mit einer der einem unbegrenzten Personenkreis offenstehenden Versicherungsgesellschaften abschliesst. Auf diesem Wege ist natürlich die weitgehendste Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Versicherungsnehmers möglich. Zu den tarifmässigen Sätzen und unter den allgemein geltenden Bedingungen pflegen aber die Versicherungsanstalten nur solche Personen aufzunehmen, die ein durchaus normales Risiko darstellen. Sogenannte „minderwertige Risiken“ finden nur zu höheren Beiträgen und unter erschwerenden Bedingungen Versicherung, und diejenigen, die nach dem gegenwärtigen Stande der Versicherungstechnik als versicherungsunfähig anzusehen sind oder doch der Grenze der Versicherungsfähigkeit nahestehen, können überhaupt keine Versicherung erlangen. Dass die Versicherungsbedingungen, die bei der Lebensversicherung gelten, gegenwärtig ein hohes Mass von Liberalität zeigen, wurde bereits oben* gesagt und wird kaum von einem gerechten Beurteiler bestritten werden **; ebenso, dass die Invaliditätsversicherungsbedingungen noch vielfach Härten haben. Jedoch wird auch an deren Verbesserung fortwährend gearbeitet, und manche Gesellschaften haben ihre früheren strengen Bedingungen bereits wesentlich gemildert.

So häufig auch die Ansicht vertreten wird, dass die Prämien der Lebensversicherungsgesellschaften übermäßig

* Seite 31.

** Es sei daran erinnert, dass seit der Einführung des „Aufsichtsgesetzes“ vom 12. Mai 1901 auch die allgemeinen Versicherungsbedingungen der Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamtes unterliegen.

hoch seien, die staatliche Aufsicht und vor allen Dingen die gegenseitige Konkurrenz zwingen die Anstalten im allgemeinen dazu, die Prämien nach versicherungstechnischen Grundsätzen korrekt zu berechnen und nur derartig hohe Sicherheitszuschläge darauf zu schlagen, wie sie zur völligen Sicherheit der Anstalt nötig erscheinen. Diejenigen Summen, die über das zur Deckung sämtlicher Verpflichtungen der Anstalt erforderliche Mass hinausgehen, werden ja zum weitaus grössten Teil den — mit Gewinnanteil — Versicherten zurückstattet. Auch die Bedeutung der bei Aktiengesellschaften den Aktionären zufließenden Dividende wird meistens überschätzt. Diese hat in Wirklichkeit im allgemeinen eine angemessene Höhe und erscheint nur deshalb so hoch, weil sie gewöhnlich in Prozenten des eingezahlten Aktienkapitals angegeben wird, während doch das gesamte Aktienkapital für alle Verpflichtungen der Gesellschaft haftet. Schon die Konkurrenz mit den Gegenseitigkeitsvereinen zwingt ja die Aktiengesellschaften dazu, ihren Aktionären keine übermäßig hohen Summen zuzuwenden, da sie sonst nicht konkurrenzfähig wären.

Allerdings ist es möglich, dass die Prämien, die manche Versicherungsgesellschaften gegenwärtig für die Übernahme des Invaliditätsrisikos erheben, sich später als zu hoch herausstellen. Zur Zeit aber sind die Erfahrungen auf diesem Gebiete noch so geringfügig, dass man hohe Sicherheitszuschläge bei der Invaliditätsversicherung nicht als ungerechtfertigt bezeichnen darf. Außerdem besteht diese Kalamität nicht nur für die privaten Versicherungsanstalten, sondern für alle, die rationelle Invaliditätsversicherungen übernehmen wollen. Es fehlt sogar nicht an Stimmen, die meinen, dass die Invaliditätsversicherung, sogar wenn sie nur als Zusatzversicherung betrieben wird, auch bei erheblichen Sicherheitszuschlägen als ein riskantes Geschäft anzusehen ist.

Überhaupt dürfte wohl die Kapitalversicherung auf den Todesfall (sowohl die lebenslängliche als auch die „abge-

kürzeste“* diejenige Form der Lebensversicherung sein, die am wohlfeilsten dargeboten werden kann, weil die Gewinnbeteiligung bei dieser Versicherungskombination befriedigend durchgeführt ist, während die Invaliditäts- und Rentenversicherungen in grossem Umfange ohne Gewinnbeteiligung abgeschlossen werden. Die Ursache für diese Erscheinung liegt hauptsächlich darin, dass das Problem der Gewinnbeteiligung dort ein viel einfacheres ist als hier.

Bedenkt man, wie grosse Fortschritte die Ausbreitung der Lebensversicherung in den letzten Jahrzehnten in Deutschland gemacht hat** und noch gegenwärtig macht, und wie mit dieser Ausbreitung auch die Vervollkommnung aller ihrer Einrichtungen Hand in Hand geht, so scheint die Erwartung nicht unberechtigt, dass auch die Privatbeamten in Zukunft mehr und mehr ihre Pensions- und Hinterbliebenenversicherung in immer günstigerer Weise durch die private Versicherungsindustrie erreichen können, zumal ja hier jeder einzelne bei der Wahl der Versicherungsform seine individuellen Bedürfnisse und bei der Festsetzung der Höhe seiner Versicherung seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit frei entscheiden lassen kann.†

III. Das statistische Material.

Nachdem wir im Vorhergehenden über das Pensionsversicherungsbedürfnis der Privatbeamten gesprochen haben und über die Wege, auf denen es bisher teilweise befriedigt wird, soll nunmehr, soweit das möglich ist, zahlenmässig der

* Auch „gemischte“ oder „alternative“ Versicherung genannt, bei der die Versicherungssumme bei Erreichung eines bestimmten Alters oder beim vorherigen Tode des Versicherten ausgezahlt wird.

** Vergl. die Tabellen auf Seite 61.

† In diesem Zusammenhang sei hervorgehoben, dass die Vereins-Versicherungsbank für Deutschland zu Düsseldorf, die demnächst ihren Betrieb aufnehmen wird, zu den wichtigsten Aufgaben ihres sozialpolitischen Programms die Pensionsversicherung der Privatbeamten rechnet.

Umfang festgestellt werden, in dem diese einzelnen Wege bisher betreten wurden, wobei gleichzeitig auch die übrigen statistischen Angaben gemacht werden sollen, die zur vorliegenden Frage von Interesse sind.

In erster Linie ist es von Wichtigkeit, sich über die numerische Stärke des Privatbeamtenstandes zu orientieren. Eine völlig zuverlässige Angabe hierüber ist aber nicht möglich, bevor die Ergebnisse der letzten Berufszählung vom 12. Juni 1907 veröffentlicht worden sind.*

Die Berufszählung vom 5. Juni 1882 stellte 307 268 und diejenige vom 15. Juni 1895 stellte 621 825 Angestellte fest. Nähere Auskunft gibt folgende Tabelle:**

Es waren nämlich vorhanden:

in der Berufsabteilung	Angestellte		
	Geschlecht	1882	1895
A. Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei	männlich . .	60 763	78 066
	weiblich . .	5 881	18 107
	zusammen	66 644	96 173
B. Bergbau u. Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen	männlich . .	96 807	254 421
	weiblich . .	2 269	9 324
	zusammen	99 076	263 745
C. Handel und Verkehr	männlich . .	138 387	249 920
	weiblich . .	3 161	11 987
	zusammen	141 548	261 907
überhaupt also	männlich . .	295 957	582 407
	weiblich . .	11 311	39 418
	zusammen	307 268	621 825

* Bei dieser Erhebung ist übrigens besondere Rücksicht auf die Erforschung einiger für die Privatbeamtenfrage wesentlicher Verhältnisse genommen worden.

** Vergl. „Statistik des Deutschen Reiches“; Neue Folge Band 111, Kapitel „Einige besondere Berufsklassen“.

Die Zahl der Angestellten hatte sich also in dreizehn Jahren mehr als verdoppelt. Der Begriff „Angestellter“ dieser Berufszählungen ist aber nicht ganz identisch mit dem Begriff des Privatbeamten. Die Berufszählungen unterscheiden nämlich:

- a) Selbständige . . .
- b) Angestellte . . . und
- c) Arbeiter . . .,

wobei im Handels-, Versicherungs- und Verkehrsgewerbe* Handlungsgehülfen und Kommis in Ladengeschäften, Verkäufer, Ladendiener, Ladenmädchen, auch Lehrlinge, zur Gruppe c gerechnet wurden. Dagegen sind die leitenden Beamten und sonstigen Geschäftsleiter, wie Direktoren, Administratoren usw. zu a gerechnet und in der Berufsabteilung E: „Militär-, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienst, auch sogenannte freie Berufsarten“, die Privatbeamten nicht scharf von den öffentlichen Beamten geschieden worden.

Nach dem üblichen Sprachgebrauch versteht man aber unter „Privatbeamten“ oder „Privatangestellten“ alle im Erwerbsleben Unselbständigen, welche gegen meistens monatlich oder vierteljährlich zahlbares Gehalt Dienstleistungen höherer, wesentlich geistiger Art verrichten und so nicht als ausführende Arbeiter oder Dienstboten anzusehen und keine öffentlichen Beamten sind.

Hiermit soll aber nur eine ungefähre Begrenzung des Begriffs „Privatbeamter“, nicht eine Definition gegeben sein. Eine allgemein anerkannte Definition dieses Begriffes hat die Literatur bisher nicht gezeitigt. Näher auf die Definitionsfrage einzugehen, soll nicht Aufgabe dieser Arbeit sein.** Es genügt für unsren Zweck die obige Begrenzung zu er-

* C XIX—XXI.

** Es sei hier hingewiesen auf die Definitionen bezw. Begriffsbestimmungen, die sich finden bei:

1. L. Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft, II. Band, Artikel: „Privatbeamte“. — G. Fischer, Jena 1907;
2. van der Borght, „Grundzüge der Sozialpolitik“, Leipzig 1904, S. 483;

klären und zu ergänzen durch die Zusammenstellung der Berufsarten, aus denen sich die Privatbeamten nach der amtlichen Denkschrift (vergl. Seite 12) zusammensetzen:*

Gruppe Nr.	Berufsarten und Stellung im Beruf.
I.	A. Landwirtschaft, Brennereien, Molkereien. 1. Personal in leitender Stellung, 2. Verwaltungspersonal, 3. Technisches Personal, 4. Förster, 5. Privatgärtner.
II.	B. Bergbau, Hüttenwesen, Industrie. 1. Personal in leitender Stellung, 2. Technisches Personal, 3. Kaufmännisches u. Verwaltungspersonal, 4. Werkmeister. C. Handel im engeren Sinne. 1. Personal in leitender Stellung, 2. Kontor- und Gehilfenpersonal. D. Buchhandel.
	 3. Stier-Somlo, Reformblatt für Arbeiterversicherung, III. Jahrgang Nr. 4, 1907, Artikel: „Die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatbeamten“; 4. Leuckfeld, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Artikel: „Die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der privaten Angestellten“, Band 4, 1904; 5. Potthoff, „Die Organisation des Privatbeamtenstandes“, Berlin 1904, herausgegeben vom Deutschen Brennmeister-Bunde; 6. Potthoff, Heft 19 der Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Artikel: „Die Vertretung der Angestellten in Arbeitskammern“; G. Fischer, Jena 1905; 7. H. Pilz, Vortrag vom 17. März 1904, herausgegeben von der Nordhäuser Privatbeamtenvereinigung, 1904; 8. Deutscher Privatbeamtenverein, „Der Deutsche Privatbeamtenverein, seine Versorgungskassen u. seine Wohlfahrtseinrichtungen“; 9. Österreichisches Privatbeamtenversicherungsgesetz, § 1, Abs. 1—3.

* Vergl. „Denkschrift . . .“ (Seite 7/8.) Die römischen Ziffern bezeichnen die Berufsgruppen, die grossen römischen Buchstaben die Berufsarten und die deutschen Ziffern die Stellung im Beruf.

Gruppe Nr.	Berufsarten und Stellung im Beruf.
III.	<p>E. Bankwesen.</p> <ol style="list-style-type: none">1. Personal in leitender Stellung,2. Büro- und Kassenpersonal. <p>F. Versicherungswesen.</p> <ol style="list-style-type: none">1. Personal in leitender Stellung,2. Büropersonal.
IV.	<p>G. Zeitungswesen und Druckereien.</p> <ol style="list-style-type: none">1. Personal in leitender Stellung,2. Büropersonal,3. Technisches Personal.
V.	<p>K. Verkehrsgewerbe.</p> <ol style="list-style-type: none">1. Personal in leitender Stellung,2. Büro- und Verwaltungspersonal,3. Technisches Personal.
VI.	<p>J. Rechtspflege.</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bürovorsteher,2. Sonstiges Personal. <p>K. Gesundheitspflege.</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ärzte und Personal in leitender Stellung,2. Apotheker,3. Sonstiges Personal.
	<p>L. Unterrichtswesen.</p> <p>M. Kirchendienst.</p>
VII.	<p>N. Sonstige Berufsarten.</p>

Gruppe Nr.	Berufsarten und Stellung im Beruf.
VIII.	O. Personal für niedere Dienstleistungen.
IX.	P. Personal öffentlicher Behörden, 1. Büropersonal, 2. Technisches Personal, 3. Unterpersonal.
X.	O. Ohne Berufsangabe.

Die oben, Seite 36, genannten Zahlen, die nur die b-Personen der Berufsabteilung A, B und C der Berufsstatistik umfassen, geben also nur einen Teil der Privatbeamten an.

Um die Zahl der 1895 vorhandenen sämtlichen Privatangestellten zu ermitteln, muss man also zunächst von jenen 621 825 „Angestellten“ die in den Berufsarten C 11 (Post- und Telegraphenbetrieb) und C 12 (Eisenbahnbetrieb mit Ausschluss des Strassenbahnbetriebes) beschäftigten Angestellten abziehen. Dies sind:

in	männliche	weibliche	zusammen
C 11	39 753	2401	42 154
C 12	49 741	373	50 114
C 11 + C 12	89 494	2774	92 268.

Sodann sind in der Gruppe C die dort unter c angeführten Handlungsgehilfen usw., nämlich

188 086 männliche und
81 850 weibliche Personen

hinzuzuzählen. Hierzu kämen noch die unter den a-Personen und die in der Berufsabteilung E enthaltenen Privatbeamten, deren Zahl aber nur geschätzt werden könnte und die Gesamtziffer nicht sehr erheblich vermehren würde.

Durch diese Rechnung* finden wir also:

	männliche	weibliche	zusammen
b - Personen in Abt. A, B u. C	582 407	39 418	621 825
b - Personen in C 11 u. C 12	89 494	2 774	92 268
	492 913	36 644	529 557
c 2 - Personen in C XIX—XXI	217 044	81 908	298 952
im ganzen . .	709 957	118 552	828 509

Privatangestellte.

Seit 1895 ist die Zahl der Privatbeamten unzweifelhaft bedeutend gewachsen. Potthoff ** nahm 1904 ungefähr 2000 000 Privatbeamte an. Nach der letzten Angabe über die Mitgliederzahl der Privatbeamtenverbände beträgt für Ende 1907 die Zahl der organisierten Angestellten 726 900. † Allerdings haben einige der dort aufgeführten Vereine oder Verbände auch Arbeitgeber zu Mitgliedern.

Für die Angehörigen der 1895 festgestellten Privatbeamten erhält man folgende Zahlen: ††

Es hatten

621 825 b - Personen aus A, B u. C	928 635 Angehörige,
92 268 b - Personen aus C 11 u. C 12	156 036 „
529 557	772 599 „
298 952 c 2-Personen aus CXIX-XXI	77 770 „
828 509 Privatangestellte	850 369 „

Nimmt man nun an, dass sich auch die Zahl der Angehörigen in den letzten zwölf Jahren etwas mehr als verdoppelt hat, so würde man für den Augenblick den Umfang

* Vergl. „Statistik des Deutschen Reiches“, neue Folge, Berlin 1897, bei Puttkammer und Mühlbrecht, Seite 118 ff.

** „Die Organisation des Privatbeamtenstandes“, Berlin 1904.

† Vergl. „Privatangestellten-Korrespondenz“, 3. Folge, Nr. 4, Oktober 1907, herausgegeben vom Hauptausschuss.

†† Vergl. „Statistik des Deutschen Reiches“, Neue Folge, Band 102.

des Privatbeamtenstandes auf 2 Millionen berufsmässig Erwerbstätige mit 2 Millionen Angehörigen zu schätzen haben.

Wie sich die 1895 nachgewiesenen Privatbeamten nach ihrem Familienstand gruppieren, zeigt folgende Tabelle.*

Es waren

	ledig	ver-heiratet	verwitwet oder geschieden	zu-sammen
von den b-Personen in den Berufsabteilungen A-C (unter Ausschluss von C 11 und C 12)	257 309	258 923	13 325	529 557
von den c-Personen in C XIX—XXI . . .	265 874	30 510	2 568	298 952
im ganzen . . .	523 183	289 433	15 893	828 509

Soviel im allgemeinen. Im einzelnen kommen für die Behandlung der statistischen Materialien im wesentlichen nur die Tabellen und Ergebnisse der genannten Denkschrift — „über die wirtschaftliche Lage der Privatbeamten“, wie sie kurz genannt wird — in betracht.

Von den 1903 ausgegebenen rund 200 000 Fragebogen waren bis Ende Februar 1905 157 390 beantwortet zurückgelangt. Wegen „erheblicher Mängel und Bedenken“ wurden 2547 von der Aufarbeitung ausgeschlossen, sodass die Resultate der Denkschrift aus 154 843 Bogen stammen. Demnach werden höchstens 10 % aller Privatbeamten von der Enquête erfasst. Ein solcher Prozentsatz würde an sich nicht zu gering sein, um ein wertvolles Material zustande zu bringen, aus dem sich unbedenklich Schlüsse auf die gesamte Masse der Privatbeamten ziehen lassen könnten, wenn man voraussetzen dürfte, dass die beobachtete Masse gleichsam durch einen Zufall aus der Gesamtheit herausgegriffen wäre, wenn also die Annahme berechtigt wäre, dass die durchschnittlichen

* Vergl. „Statistik des Deutschen Reiches“, neue Folge, Band 103.

Ergebnisse der Beobachtung des von der Erhebung erfassten Teiles mit dem Durchschnitt der Gesamtheit tatsächlich übereinstimmten. Dem ist aber keineswegs so. Dadurch, dass die Formulare von den Privatbeamtenorganisationen ausgegeben wurden, und dadurch ferner, dass allen Beteiligten als Zweck der Erhebung die Schaffung eines Materials zur Untersuchung der Pensionsversicherungsfrage bekannt war erklärt es sich, dass die Beteiligung der organisierten und der an einer Pensionsversicherung am stärksten interessierten Privatbeamten eine besonders grosse ist. In der Tat haben sich die Verheirateten, für die ja vor allen andern in erster Linie die Hinterbliebenenfürsorge wichtig ist, zahlreicher an der Enquête beteiligt, als es ihrem Verhältnis zu den Unverheirateten nach der Berufszählung von 1895 entsprechen würde.

Von 100 Privatbeamten waren nämlich : *

		ledig	ver-heiratet	verwitwet und geschieden
a) männliche Personen:				
Berufszählung	1895	46,67	51,13	2,20
Enquête	1903	37,27	61,51	1,22
b) weibliche Personen:				
Berufszählung	1895	86,29	6,60	7,11
Enquête	1903	97,53	1,30	1,17
c) beide Geschlechter zusammen:				
Berufszählung	1895	49,37	48,09	2,54
Enquête	1903	39,14	56,94	1,22

* Vergl. „Denkschrift . . .“ Seite 5, Übersicht 3. — Die Denkschrift benutzt zu diesem Vergleich die 1895 gezählten Angestellten aus A, B und C (vermindert um die aus C 11 und C 12) 529 557, vermehrt um die in E 6: 5507, E 7: 15 840, E 8 b: 1303 gezählten Angestellten, im ganzen also 552 207 Angestellte, von denen 514 522 männliche und 37 685 weibliche Personen sind. Mit dieser Rechnung hat die Denkschrift Rücksicht genommen auf den Unterschied, der zwischen den „Angestellten“ der Berufszählungen und den „Privatbeamten“ des Sprachgebrauchs besteht. Nicht eingelassen hat sie sich dabei allerdings auf die Erhöhung der Angestelltenzahlen von 1895 um die unter den a-Personen gezählten

Weil aber der eben angeführte Grund für die stärkere Beteiligung der Verheirateten nur für das männliche Geschlecht von erheblicher Bedeutung ist, hätte man erwarten sollen, dass die Verteilung der von der Enquête erfassten weiblichen Angestellten auf die einzelnen Familienstandsgruppen ungefähr dieselbe wäre, wie sie sich bei der Berufszählung von 1895 gezeigt hat. Allein diese Erwartung wird durch die obige Tabelle widerlegt, nach der nur 1,3% aller 1903 befragten weiblichen Personen verheiratet waren, während die entsprechende Zahl 1895 6,6% betrug. Die Denkschrift weiss einen einleuchtenden Grund für diese auffällige Tatsache nicht anzugeben; vielleicht ist aber die Vermutung gerechtfertigt, dass sich das numerische Verhältnis zwischen ledigen und verheirateten Privatbeamtinnen seit 1895 erheblich zugunsten der ersten verschoben hat, sodass dadurch jene Erscheinung wenigstens teilweise erklärt wird.

Auch wenn man sich die Verteilung der 1903 erfassten Privatbeamten über die einzelnen Bundesstaaten ansieht, erkennt man, dass sie sich wesentlich anders stellt, als bei der Berufszählung von 1895. Das Minimum hat hier Elsass-Lothringen mit 9,1% und das Maximum Anhalt mit 33,8% der in den betreffenden Landesteilen 1895 nachgewiesenen Privatangestellten. Die Denkschrift sagt selbst (Seite 4), dass diese verschieden starke Beteiligung der Privatbeamten in den einzelnen Staaten — die offenbar durch die Verschiedenheit des Organisationsumfanges in ihnen hervorgerufen worden ist — dazu mahnt, die gewonnenen Zahlengrössen nicht als massgebend für den Gesamtdurchschnitt anzusehen.

Schliesslich, und das scheint vor allen Dingen wichtig für die vorsichtige Beurteilung der Resultate der Denk-

Direktoren... und die c 2 - Personen der Berufsabteilung C. Dass sich durch eine Einbeziehung der letzten die Verhältniszahlen in der Denkschrift für die im Handelsgewerbe tätigen Privatbeamten bedeutend verändern würden, liegt auf der Hand.

schrift zu sein, zeigt es sich, dass in den einzelnen Berufsabteilungen die Privatbeamten sich prozentualiter in erheblich verschiedenem Masse an der Erhebung beteiligten.*

Die stärkste Beteiligung hat bei den männlichen Personen die Berufsabteilung B (Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen) mit 36,71 % und bei den weiblichen Abteilung C (Handel und Verkehr) mit 29,58 % der von der Berufszählung 1895 erfassten sämtlichen männlichen bzw. weiblichen Angestellten der betreffenden Abteilungen, sodass sich also die Gesamtergebnisse für das männliche Geschlecht mehr der durchschnittlichen Lage der in der Industrie, für das weibliche Geschlecht mehr der durchschnittlichen Lage der im Handelsgewerbe tätigen Privatangestellten nähern („Denkschrift“ S. 8).

Die weiblichen Angestellten werden überhaupt in geringerem Masse von der Enquête von 1903 erfasst im Vergleich zu den männlichen, als ihrem Verhältnis zu ihnen nach der Berufsstatistik von 1895 entsprechen würde:

Auf die

1895 gezählten	514 225**	männl.	und	37 685	weibl.,	entfallen
1903	150 056	"	"	4 787	"	Personen,

was für die Männer eine Beteiligung von 29,2 % und für die Frauen 12,7 % bedeutet.

Die Ergebnisse der Denkschrift sind also nicht ohne weiteres als Durchschnittszahlen für die Gesamtheit der Privatbeamten anzusehen.

Was die einzelnen Tabellen anbetrifft, so werden im Hinweis auf die erwähnten Bedenken die hauptsächlichsten Punkte hervorgehoben und nur die Angaben der Denkschrift über die bereits bestehenden Versicherungen eingehender besprochen werden.

Die Tabelle I weist den Umfang der Erhebung und die Verteilung der Privatangestellten nach Staaten und Landesteilen und Berufen nach. Aus der zu ihr gehörigen Übersicht 4 (S. 7 der „Denkschrift“) geht hervor, dass die Beteiligung am stärksten ist

* Vergl. „Denkschrift“, Seite 4, Übersicht 2.

** Vergleiche die Anmerkung auf Seite 43.

für die männlichen Privatbeamten

in Gruppe II (Bergbau usw.) mit 62 %,

" " III (Handelsgewerbe) " 22 %,

für die weiblichen Privatbeamten

in Gruppe III mit 54 %

" " II " 23 %

aller gezählten männlichen bzw. weiblichen Privatangestellten.

Ein Blick auf die Stellung im Berufe lehrt, dass

von den Männern etwa

50 % als kaufmännisches und

37 % " technisches Personal, und

von den Frauen

72 % in kaufmännischen Berufen

tätig sind.

Tabelle II gibt Aufschluss über Alter und Familienstand der Privatangestellten, die Zahl der Väter mit Kindern unter 18 Jahren und über die Zahl und das Alter der Kinder. Die Altersgliederung (Übersicht 5, Seite 9), die nur für das männliche Geschlecht aufgestellt worden ist, stimmt im wesentlichen mit den betreffenden Zahlenverhältnissen der Berufsstatistik von 1895 überein. Die Hauptbeteiligung hat die Altersklasse von 20—30 Jahren mit

1895 34,48 % und

1903 36,59 %

der von der betreffenden Erhebung festgestellten Gesamtzahl. Verheiratet sind, wie oben (Seite 43) erwähnt, von den 150 056 männlichen Privatangestellten 92 290, d. h. 61,51 %. Die meisten Verheirateten in den einzelnen Altersklassen zeigen die Altersklassen

40—50 Jahre mit 91,70 % und

50—60 " " 91,66 %

aller Privatbeamten in der betreffenden Altersklasse (Übersicht 7, S. 11). In der Altersklasse 20—30 Jahre sind nur 24 % aller von der Denkschrift gezählten Personen verheiratet.

Von den 150 056 männlichen Privatbeamten haben 72 030 zusammen 186 686 Kinder unter 18 Jahren. Auf einen jeden Vater kommen also 2,59 Kinder und auf jeden Angestellten überhaupt 1,24 Kinder. Als Maximum ergibt sich aus Übersicht 8, daß in der Altersklasse 40—45 Jahre 13 718 Väter, bzw. 16 545 Angestellte überhaupt 44 379 Kinder haben, so dass auf jeden Vater dieser Gruppe 3,24, jeden Angestellten dieser Gruppe 2,68 Kinder kommen.

In der Aufstellung nach Berufsgruppen (Übersicht 9, S. 12) schwankt die durchschnittliche Zahl der Kinder auf einen Vater von 2,13 in Gruppe III (Buchhandel, Bankwesen und Versicherungswesen) bis 2,71 in Gruppe II. (Bergbau usw.).^{*} Die Zahl der Kinder von 0—18 Jahren fällt in den einzelnen Altersklassen fast regelmässig, von 6,9 % in der Altersklasse 1—2 auf 3,8 % aus der Altersklasse 17—18 Jahre.

Tabelle III hat die Einkommensverhältnisse der Privatbeamten zum Gegenstand. Die Denkschrift sagt (S. 13), dass die Erhebung in diesem Punkt nur ein mangelhaftes Ergebnis liefert. Die Aufstellung berechnet für die männlichen Personen ein Durchschnittseinkommen von 2 064,51 Mk. und für die weiblichen Personen ein Durchschnittseinkommen von 1135,58 Mk.

Gruppiert man die Befragten nach Einkommenstufen, so zeigen die stärkste Besetzung:

bei den Männern

die Stufen 1000—1250	Mk.	mit 11,49 %,
" "	1250—1500	" " 12,37 %,
" "	1500—1800	" " 15,91 %,
" "	1800—2100	" " 16,27 %,
" "	2100—2400	" " 11,43 % ;

bei den Frauen

die Stufen unter 1000	Mk.	mit 38,86 %,
" "	1000—1250	" " 29,45 %,
" "	1250—1500	" " 14,48 %

* Vergl. die Berufsgruppen auf Seite 38—40.

der Gesamtzahl der männlichen bzw. weiblichen Befragten. Erwähnt sei noch, dass gegen den Durchschnitt mit 2064,51 Mk. das Durchschnittseinkommen der männlichen Privatangestellten abweicht in der Berufsgruppe

- I. um $2\,064,51 - 1\,910,87 = 153,64$ Mk, = 7,44 % weniger,
- II. „ $2\,064,51 - 2\,156,77 = 92,26$ „, = 4,47 % mehr,
- III. „ $2\,064,51 - 1\,947,70 = 116,81$ „, = 5,66 % weniger.

Mit Recht hebt die Denkschrift hervor, dass das durchschnittliche Einkommen wahrscheinlich höher sein würde, wenn sich die Privatbeamten in höheren Altersklassen zahlreicher an der Ausfüllung der Fragebogen beteiligt hätten. Vielleicht sei aber gerade das ausreichende oder höhere Gehalt dieser Kategorie als Grund für ihre geringe Beteiligung anzusehen.

Tabelle IV erhält die Aufstellungen über die bereits bestehenden Versicherungen. Nun ist es aber im höchsten Grade bedauerlich, dass, wie die Denkschrift konstatiert, gerade die Beantwortung der nach der bereits bestehenden Fürsorge forschenden Fragen „in vielen Fällen mangelhaft ausgefallen ist, dass insbesondere die Angaben über die Höhe der für die Fürsorge aufgewendeten Leistungen ungenau sind, sodass die aus den Fragebogen ermittelten Gesamtaufwendungen zu diesem Zwecke wahrscheinlich erheblich niedriger erscheinen, als sie tatsächlich sind.“ Der grösste Teil der von der Enquête beobachteten Privatbeamten ist in der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung gegen die Gefahr vorzeitiger Invalidität und des Alters versichert, nämlich

68,29 % der männlichen und
93,57 % „ weiblichen Privatbeamten.

Von jenen sind 58,57 %, von diesen 92,44 % zwangsweise versichert, weil ihr Jahreseinkommen 2000 Mk. nicht übersteigt. (Diese Zahlen stimmen übrigens mit denjenigen über die Einkommensverhältnisse, Denkschrift Seite 14, Übersicht 12, ungefähr überein. Danach haben von den männlichen Personen 59,22 % und von den weiblichen 96,62 % ein Einkommen unter

2100 Mk.). Wieviele von den 10,17 % männlichen bzw. 1,13 % weiblichen Befragten auf Grund des sogen. Selbstversicherungsrechtes versichert sind, und wieviele eine früher zwangsweise genommene Versicherung freiwillig fortsetzen, lässt sich nach der Denkschrift nicht angeben. Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass die Weiterversicherung unter den freiwilligen Versicherungen bei weitem dominiert, da ja von dem Recht der Selbstversicherung nur ganz selten Gebrauch gemacht wird.*

Die männlichen Privatbeamten sind, soweit sie überhaupt an der Invalidenversicherung teilnehmen, weit überwiegend, nämlich zu 70,75 % in der höchsten Lohnklasse (Klasse V., Einkommen von 1150 Mk. und darüber) versichert, dagegen verteilt sich beim weiblichen Geschlecht ein erheblicher Teil aller Versicherten auf die III. bis V. Lohnklasse. Von 100 weiblichen Versicherten entfallen auf

Lohnklasse III.	21,82,
„	IV. 31,92,
„	V. 36,32.

Die vorstehenden Angaben zeigen, dass nach der Denkschrift für mehr als zwei Drittel der männlichen und nahezu sämtliche weiblichen Angestellten schon jetzt durch die reichsgesetzliche Invalidenversicherung gesorgt wird, und es braucht hier nur noch wiederholt zu werden, dass diese Invalidenversicherung nur einen Teil einer Pensionsversicherung darstellt, da ja eine Hinterbliebenenfürsorge vorläufig fehlt, und dass die Höhe ihrer Leistungen eine sehr geringfügige ist. Bedauerlich bleibt trotzdem, dass diese segensreiche Einrichtung in den weitesten Kreisen noch lange nicht genügend gewürdigt wird, — weil man wohl die Geringfügigkeit ihrer Leistungen sieht, nicht aber beachtet, dass diese Leistungen im Vergleiche zu den niedrigen Beitragsätzen verhältnismässig hohe sind — und dass deshalb so

* Vergl. z. B. A. Ennesch „Zur Frage . . .“

selten von dem Recht der Selbstversicherung Gebrauch gemacht wird und so häufig zwangswise begonnene Versicherungen ohne zwingende Notwendigkeit aufgegeben werden. Es muss nämlich betont werden, dass nach den (Seite 27) angeführten gesetzlichen Bestimmungen über die Selbstversicherung fast alle Privatbeamten die Möglichkeit haben, in die Invalidenversicherung einzutreten. Denn die Zahl derjenigen Privatbeamten, die von vornherein ein Einkommen von mehr als 3000 Mk. beziehen, dürfte doch eine verschwindend geringe sein und auch die Zahl derer, deren Gehalt nach einer Berufstätigkeit von weniger als hundert Arbeitswochen auf mehr als 3000 Mk. steigt. Für den letzten Fall kommt nämlich die Invalidenversicherung deshalb nicht in Betracht, weil die erste Voraussetzung für die Bewilligung einer Invalidenrente stets mindestens 100 auf Grund der Zwangs- oder Selbstversicherung geleistete Wochenbeiträge sind (§ 14, I. V. G.).

In den übrigen Arten bereits bestehender Versicherungseinrichtungen sind von den 150 056 männlichen bzw. 4 787 weiblichen Privatangestellten versichert: *

	männlich		weiblich	
	Anzahl	% der Ges.-Zahl	Anzahl	% der Ges.-Zahl
I. bei einer Lebensversicherungs-gesellschaft:				
a) auf Lebensversicherung .	42 380	28,2	198	4,1
b) auf Pensionsversicherung	11 794	7,9	86	1,8
c) auf Witwenversicherung.	11 856	7,9	2	—
II. bei einer „vom Arbeitgeber“ oder „von der Firma“ eingerichteten Pensions- u. Witwen-kasse	9 086	6,1	48	1,0
III. anderweitig von der Firma auf Pension	2 706	1,8	31	0,6

* Vergl. Denkschrift, Übersicht 18, Seite 20.

Es ist leider aus der Denkschrift nicht zu ersehen, wie viele Privatbeamte bei einer von einem Privatbeamtenverein oder -Verband betriebenen Versicherung beteiligt sind. Die Antworten auf die Frage 9 B des Formulars: „Sind Sie versichert bei einer Privatversicherungsgesellschaft bzw. einem Verein oder Verband . . .?“ sind nämlich nicht getrennt nach Privatgesellschaften und Verbänden dargestellt, sondern unter I der zitierten Tabelle zusammengefasst worden. Auch wie viele der Gefragten doppelt versichert sind, sowohl unter I als auch unter II oder III usw., lässt sich nach den in der Denkschrift aufgestellten Übersichten nicht sagen, worin natürlich ein erheblicher Mangel liegt.

Rechtsanspruch auf die Leistungen der Versicherung haben von den unter II Genannten 58 %, von den unter III Genannten 72 %.

Im ganzen haben 34 077, also 22,71 % aller männlichen Privatangestellten die Höhe ihrer jährlichen Versicherungsbeiträge angegeben; und zwar stellt sich der Durchschnitt dieser jährlichen Versicherungsaufwendungen, nach Altersklassen verteilt, folgendermassen:*

Altersklasse	Durchschnittlicher, jährlicher Versicherungsbeitrag in Mk.
14 bis unter 20	31,37
20 „ „ 25	60,44
25 „ „ 30	116,30
30 „ „ 35	150,07
35 „ „ 40	159,36
40 „ „ 45	160,78
45 „ „ 50	152,94
50 „ „ 55	131,74
55 „ „ 60	134,54
60 „ „ 65	103,15
65 „ „ 70	77,68
70 und darüber	72,10,

* Vergl. Denkschrift, Übersicht 19, Seite 21.

sodass jeder der 34 077 Privatbeamten jährlich durchschnittlich 136,22 Mk. zu Versicherungszwecken aufbringt.

Dass in den beiden niedrigsten Altersklassen der Durchschnittsbetrag so gering ist, erklärt sich einmal aus den niedrigen Gehältern der jungen Privatbeamten, dann aber auch offenbar daraus, dass die Beteiligung dieser Altersklasse an der Fürsorge überhaupt gering ist, da für die meisten Privatangestellten erst die in höherem Alter erfolgende Heirat die Sorge für die Zukunft hervorruft.

Für die Zahl der Privatbeamten, die ihr Alter und ihre Versicherungsbeiträge angegeben haben, beträgt das Durchschnittseinkommen 2042,38 Mk., sodass der durchschnittliche jährliche Versicherungsaufwand eines jeden in Höhe von 136,22 Mk. 6,67 % des Durchschnittseinkommens beträgt.

Die Denkschrift rechnet nun aus, welche Kapitalversicherungen auf den Todesfall für die von den einzelnen Altersklassen angegebenen Prämien hätten genommen werden können, wenn sie zur Zeit der Enquête abgeschlossen worden wären, und kommt hierbei zu dem Resultat, dass sich die als Durchschnitt für alle Altersklassen ergebende Versicherungssumme auf 4809,71 Mk. belaufen würde. Da nun aber natürlicher Weise das Alter, mit dem die Privatbeamten durchschnittlich in die Versicherung eintreten, niedriger sein muss, als es zu jenem Zeitpunkt war, so kann offenbar mit den aufgewendeten Prämien — wie auch die Denkschrift selbst (Seite 22) sagt — eine höhere Summe als 4809,71 Mk. versichert werden. Aber dennoch scheint der Verfasser der Denkschrift über die Bedeutung dieser Zahl, die er dem Durchschnittsbetrag der in der privaten Lebensversicherungsindustrie versicherten Summe (4089,20 Mk.) gegenüberstellt, zu günstig zu urteilen, denn er hat offenbar die Versicherungssumme einer lebenslänglichen Todesfallversicherung ausgerechnet. Weit verbreiteter aber als die lebenslängliche ist die abgekürzte Todesfallversicherung,

die zugleich auch die teurere der beiden Versicherungsarten ist. Wenn die Denkschrift nun, wie man es hätte erwarten sollen, für diese Versicherung die Berechnung ausgeführt hätte, wäre sie zu einem ungünstigeren Resultat gekommen. Wir wollen aber nicht unterlassen, zu betonen, dass die ganze Berechnung überhaupt auf sehr anfechtbaren Grundlagen beruht und wenig beweist.

Bemerkenswert ist noch, dass in der Gliederung nach Einkommensstufen (Übersicht 21, Seite 23) mit wachsenden Einkommenssätzen auch die Ausgaben für Versicherungen regelmässig und relativ steigen, ebenso wie die Prozentsätze der Anzahl der Versicherten von allen in den einzelnen Einkommensstufen gezählten Privatbeamten, die mit 61,7 % aller Privatbeamten in der Stufe mit einem Einkommen von durchschnittlich 3 800 Mk. ihr Maximum erreichen. Diese Einkommensstufe bringt übrigens pro Kopf jährlich 306,93 Mk., d. h. 8,08 % des Einkommens, für Versicherungszwecke auf.

Den Umstand, dass vor allen andern Versorgungsarten die Lebensversicherung sich bei den Privatbeamten einer besonderen Beliebtheit zu erfreuen scheint, „eine Erscheinung“, — wie die Denkschrift meint — „die man allgemein beobachtet, sobald es sich nicht um Zwangsversicherung handelt“, sucht sie folgendermassen zu erklären:*

„Das mag zum Teil daran liegen, dass die Versicherung einer Rente nicht nach ihrem wahren Wert taxiert, sondern in der Regel nur nach dem Jahresbetrage bewertet wird und somit die für diese aufzuwendenden Prämien im Verhältnisse zu den für Kapitalversicherungen aufzuwendenden Prämien zu hoch erscheinen. Viele der Beteiligten, bei denen dieser Grund nicht zutreffen mag, werden in der Versicherung eines Kapitals vielleicht deshalb die geeignetste Fürsorge erblicken, weil ein Kapital nach dem Tode des

* Denkschrift, Seite 24.

Ernährers den Hinterbliebenen ermöglicht, eine eigene Erwerbsquelle durch Begründung von kleinen Geschäften usw. zu schaffen.“

Es kommt aber u. E. noch ein wesentlicher Grund hinzu, nämlich der, dass die Kapitalversicherung auf den Todesfall — sowohl die lebenslängliche als auch die abgekürzte — die relativ grösste Vollkommenheit gegenwärtig besitzt; und zwar nicht nur aus historischen, sondern auch aus Gründen, die in der Natur der Sache liegen. Dass bei diesen Versicherungsarten die Frage der Gewinnbeteiligung viel leichter zu lösen ist als bei allen andern, wurde schon gesagt. Aber ausserdem ist hier auch die Reduktion der Versicherungssumme, der Rückkauf der Police und die Beleihung der Versicherung in verhältnismässig günstiger Weise durchführbar.

Was schliesslich die Beurteilung der durch die Erhebung gewonnenen Ergebnisse über bereits bestehende Versicherungen anbelangt, so zeigt sich hier eine besonders grosse Schwierigkeit. Denn abgesehen von der verschieden starken Beteiligung der Privatbeamten an der Erhebung in den einzelnen Staaten und Berufsabteilungen, bezw. nach dem Familienstande, nach der man die Resultate überhaupt kaum als Durchschnittszustände ansehen darf, kommt in diesem Punkte noch die Ungewissheit hinzu, ob sich die noch nicht versicherten Privatangestellten gemäss ihrer Indolenz, die sich in ihrer Versicherungslosigkeit zeigt, minimal an der Ausfüllung der Frageformulare beteiligt haben, oder ob nicht etwa umgekehrt gerade die bereits versicherten Privatangestellten wegen ihres geringeren Interesses an einer Staatsversicherung den Erhebungen gleichgültig gegenüber gestanden haben. Es will uns scheinen, als ob gerade über diesen wichtigen Punkt aus dem bisher vorhandenen statistischen Material auf keine Weise Klarheit gewonnen werden kann. Denn ausser der Denkschrift gibt es zu

dieser Frage keinerlei statistisches Material von grösserem Werte.*

Die Denkschrift lässt also, wie aus dem Vorhergehenden hervorgeht, keinen Zweifel darüber, dass bei einem jedenfalls nicht ganz unbeträchtlichen Teil der Privatbeamten das Pensionsversicherungsbedürfnis teils überhaupt nicht, teils nur in unzulänglicher Weise befriedigt ist. Dagegen ist keineswegs Klarheit darüber geschaffen worden, wie gross der überhaupt nicht oder nicht genügend versicherte Teil der Privatbeamtenchaft ist. Eine Abschätzung desselben muss aber bei dem gegenwärtigen Mangel an ausreichenden statistischen Grundlagen den Stempel der Subjektivität an der Stirn tragen.

Es leuchtet aber ein, dass man gerade über den Umfang dieser von den bisherigen Versicherungseinrichtungen offen gelassenen Lücken ein klares Bild haben müsste, wenn man die Notwendigkeit der Einführung einer staatlichen Versicherung überzeugend beweisen will.

* Erwähnt sei hier noch, dass nach einer Aufstellung in Heft 1 der Schriften des Deutschen Werkmeisterverbandes, Düsseldorf, 1906, die Zahl der vom Kaiserl. Aufsichtsaamt für private Versicherungsunternehmungen genehmigten Kassen betrug: im Jahre 1906 Pensionskassen von Verbänden 15, von Firmen 21.

Zweites Kapitel:

Die Kritik.

Während das erste Kapitel der vorliegenden Arbeit dazu bestimmt war, uns einen Einblick in diejenigen tatsächlichen Verhältnisse zu verschaffen, deren Kenntnis zu einer Kritik der Forderung einer staatlichen Privatbeamtenpensionsversicherung notwendig erscheint, soll nunmehr zu dieser Kritik selbst übergegangen werden.

Die erste Voraussetzung, von der man die Zustimmung zu jenem Plan abhängig machen muss, ist das Vorhandensein eines allgemeinen und gleichartigen Versicherungsbedürfnisses der Privatangestellten. In dieser Beziehung haben wir festgestellt, dass eine Fürsorge für den Fall vorzeitiger Invalidität und für die Jahre des Alters ein allen Privatbeamten gemeinsames Bedürfnis ist, dass aber ein Bedürfnis nach Hinterbliebenenfürsorge nur bei einem Teil der Privatbeamtenchaft und auch bei diesem Teile in sehr verschiedenem Grade, und noch dazu der Art nach mannigfach differenziert, vorhanden ist.

Es zeigte sich, dass für die Invaliditätsfürsorge nur die Form der Rente zweckmässiger Weise in betracht kommt, dass bei der Altersversicherung der Unterschied zwischen Renten- und Kapitalversicherung nicht sehr erheblich ist, dass dagegen bei der Hinterbliebenenfürsorge unter Umständen die Kapitalversicherung wesentliche Vorteile bietet.

Hieraus folgt, dass eine Hinterbliebenenfürsorge, an der alle Privatbeamten sich zu beteiligen gezwungen werden, und die nur Witwen- und Waisenrenten gewährt,

1. nicht das gesamte Bedürfnis nach Hinterbliebenenfürsorge befriedigen kann,
2. die kinderlosen Privatbeamten — und zumal die unverheiratet bleibenden sowie ganz besonders die weiblichen Angestellten — zu gunsten der kinderreichen Familienväter benachteiligt und
3. nicht in jedem einzelnen Falle die zweckmässigste Form der Versicherungsleistung bietet.

Von diesen drei Punkten sind der erste und der letzte offenbar als Mängel der geforderten Staatsversicherung zu bezeichnen. Sie fallen allerdings nicht sehr ins Gewicht, weil sie nur in verhältnismässig wenigen Fällen in die Erscheinung treten.

Ob man aber die an zweiter Stelle erwähnte Begünstigung kinderreicher Familienväter als ein erwünschtes oder unerwünschtes Ergebnis betrachtet, das hängt davon ab, welche Stellung man zu dem Zentralproblem der Volkswirtschaftspolitik, zum Problem der Bevölkerungspolitik einnimmt. Wer glaubt, dass in Deutschland gegenwärtig eine Beschleunigung der Volksvermehrung vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus erwünscht ist, der wird den kinderreichen Familienvätern ihre Bevorzugung gleichsam als eine Prämie gern gönnen, wer dagegen die Ansicht vertritt, dass eine Verringerung der Geburtenzahl nicht bedauerlich ist wird jene Bevorzugung der kinderreichen Familienväter für unerwünscht halten. Aber auch wenn man auf dem ersten Standpunkt steht, wird man zugeben müssen, dass diejenigen, die unverheiratet bleiben, bzw. in kinderloser Ehe leben, in sehr zahlreichen Fällen dies nur deshalb tun, weil sie angesichts ihrer bedrängten wirtschaftlichen Lage eine Heirat bzw. Kindererzeugung als unvereinbar mit ihrem Verantwortlichkeitsgefühl erachten; und aus diesem Grunde muss man die Benachteiligung der unverheiratet bleibenden oder in kinderloser Ehe lebenden Privatbeamten als eine Härte,

ja als eine Ungerechtigkeit und daher als eine Schattenseite der geplanten Staatsversicherung ansehen. Jeder billig denkende Beurteiler wird vollends angesichts der Tatsache, dass die weiblichen Privatangestellten an der Hinterbliebenenfürsorge fast gar nicht interessiert sind, eine Ungerechtigkeit darin erblicken, wenn eine staatliche Privatbeamtenversicherung von den weiblichen Angestellten die gleichen Beiträge fordert wie von den männlichen, es sei denn, dass den weiblichen Versicherten in anderer Beziehung ein Äquivalent geboten wird, etwa dadurch, dass bei ihnen die Altersfürsorge früher einsetzt als bei den Männern.*

Wenn man also seine Zustimmung zum Plane einer Staatsversicherung der Privatbeamten nur von jener ersten Voraussetzung des allgemeinen und gleichartigen Versicherungsbedürfnisses abhängig machen wollte, dann würde man die Einführung einer obligatorischen Alters- und Invalidenversicherung ohne Einschränkung, die einer Hinterbliebenenversicherung aber nicht ohne Bedenken gutheissen können, da das Bedürfnis nach einer Hinterbliebenenversicherung keineswegs allgemein, geschweige denn gleichartig ist.

Jede früher beginnende oder weitergehende Fürsorge kann gerechterweise nur einer zur Ergänzung zu schaffenden fakultativen Hinterbliebenenversicherung überlassen bleiben.

Das Vorhandensein eines allgemeinen und einigermassen gleichartigen Pensionsversicherungsbedürfnisses kann für sich allein aber nur demjenigen als eine ausreichende Voraussetzung der geplanten Staatsversicherung gelten, der den Standpunkt jenes extremen Sozialismus teilt, dem jegliche Verstaatlichung gewissermassen als Selbstzweck erwünscht ist. Je mehr man sich aber von dieser Anschauung entfernt und je entschiedener man sich zu der Ansicht be-

* Vergl. Diloo: „Sollen die weiblichen Angestellten . . .“

kennt, dass der Staat nur insoweit zur Lösung sozialer Probleme eingreifen soll, als die private Tätigkeit sich als unfähig erweist, mit desto grösserem Nachdruck muss man zur Begründung jenes Planes als weitere Voraussetzung den Nachweis fordern, dass die private Initiative auf diesem Gebiete nicht ausreicht zur angemessenen Befriedigung des vorhandenen Bedürfnisses. Man muss also von den Vertretern jenes Planes den Nachweis verlangen, dass die bisher bestehenden Versicherungen quantitativ oder qualitativ erhebliche Lücken aufweisen, und dass diese Lücken nach menschlichem Ermessen ohne staatlichen Eingriff sich in absehbarer Zeit nur zum kleinen Teil schliessen werden. Was nun aber die Grösse des überhaupt nicht oder nur unzureichend versicherten Teiles der Privatbeamtenchaft angeht, so zeigte sich, dass uns gerade bei dieser fundamentalen Frage das statistische Material im Stiche lässt. Sicher ist nur, dass

1. ein Teil aller Privatbeamten unversichert ist,
2. ein anderer Teil Versicherungen von unzureichender Höhe besitzt und
3. manche Versicherungen bei Instituten abgeschlossen sind, deren Sicherheit eine recht problematische ist.

Ist aber anzunehmen, dass die in den bestehenden Versicherungen vorhandenen Lücken sich bald ohne staatlichen Eingriff schliessen werden? In dieser Beziehung, glauben wir, darf man einige Hoffnungen auf die Verbandskassen und noch mehr auf die private Versicherungsindustrie setzen.

Dass das System der Verbandskassen eines weiteren Ausbaues würdig und fähig ist, wird kaum jemand ernstlich bestreiten: würdig, wegen seines grossartigen Grundgedankens absoluter Selbsthilfe auf der Grundlage eines Solidaritätsbewusstseins, das nicht nur gemeinsame Gefahren als gemeinsam erkennt und fürchtet, sondern das sich auch in gemeinsamer Energie zu ihrer Bekämpfung tatsächlich aufruft;

fähig, weil die allgemeine Einführung fachtechnischer, rationaler Betriebsformen auf der einen und einer allgemeinen Benutzung der Verbandskassen auf der anderen Seite im Hinblick auf die gute Organisation und eine wirksame Agitation kaum als unüberwindliche Schwierigkeiten angesehen werden können. In allen diesen Punkten kann die Heranziehung der Arbeiterversicherung zum Vergleich nichts Gegenteiliges beweisen. Denn der ausschlaggebende Faktor ist hier die soziale Einsicht und Reife, die bei den Mitgliedern des Privatbeamtenstandes grösser ist, zum mindesten aber grösser sein sollte als bei den Angehörigen des Arbeiterstandes.

Viel Zeit und Arbeit müssen zur Lösung eines schwierigen sozialen Problems unbedingt aufgewendet werden; im Interesse der Allgemeinheit aber scheint es in erster Linie wünschenswert, dass sie von denjenigen geopfert werden, denen hauptsächlich ihre Früchte zugute kommen.

Was endlich die Kostenaufwendungen anbetrifft, die von der Gesamtheit der Privatbeamten zu einer allgemeinen Regelung der Pensionsversicherungsverhältnisse auf dem Wege der Verbandskassen aufzubringen wären, so soll man sich doch immer darüber klar sein, dass eine jede rationelle Versicherung bei geringen Prämien nur geringe Leistungen und hohe Leistungen nur bei hohen Prämien bieten kann.*

Und was die private Versicherungsindustrie angeht, darf man doch nicht vergessen, einen wie gewaltigen Aufschwung die Lebensversicherung in Deutschland in den letzten Jahrzehnten genommen hat, und dass bisher durchaus noch keine Anzeichen dafür vorliegen, dass diese Entwicklung ihren

* Über die Rolle, die der Reichszuschuss und die Arbeitgeberbeteiligung für die Kosten der Versicherung spielen, wird weiter unten noch gesprochen werden.

Höhepunkt erreicht hat. Ein Bild von der Entwicklung der Lebensversicherung geben folgende Zahlen: *

Jahr 1	Zahl der Lebens- versicherungsanstalten 2	Zahl der versicherten Personen resp. Policien 3	Versicherungs- summe in Millionen Mk. 4
1890	37	864 126	3 662
1893	40	1 017 738	4 325
1896	43	1 181 958	5 122
1899	45	1 425 745	6 105
1902	45	1 608 455	6 994
1905	43	1 778 445	8 136
1907	42	1 978 963	9 191

Setzt man die Zahlen der Spalte 3 u. 4 für das Jahr 1890 gleich 100, so erhält man als Bild der Entwicklung die Reihen:

a) Policenzahl	b) gesamte Versicherungssumme
100	100
118	118
137	140
165	167
186	191
206	222
229	251

Wenn auch die private Lebensversicherungsindustrie im Augenblick, abgesehen von der reinen und abgekürzten Todesfallversicherung, welche der für die grosse Gesamtheit des Versicherung suchenden Publikums günstigste Modus der

* Die Zahlen für die Jahre 1890-1903 sind dem Werke „Versicherungswesen“ von A. Manes, bei Teubner, Leipzig, 1905, entnommen. Die Zahlen für 1905 und 1907 entstammen den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung“, Versicherungsstatistik für 1905, vorläufige Ergebnisse, herausgegeben 1906 bzw. 1908. Sie berücksichtigen nur grosse Unternehmungen und lassen die Volksversicherung und sonstige kleinere Versicherungen ausser betracht.

Zukunftsfürsorge ist, noch nicht ganz allgemein den zahlreichen Individualbedürfnissen der Privatbeamten immer angemessene Versicherungskombinationen bietet, fast überall sind die Anfänge hierfür schon gemacht und die historische Entwicklung der Lebensversicherung berechtigt zu der Annahme, dass diese sich sicher mit der Zeit der Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse einzelner Gruppen von Privatbeamten mehr und mehr zur Zufriedenheit anpassen wird.

Allein trotzdem und trotz der in den vorstehenden Zahlen so deutlich in die Erscheinung tretenden glänzenden Entwicklung der privaten Lebensversicherung, die in fünfzehn Jahren mehr als eine Verdoppelung ihres Versicherungsbestandes erreicht hat, ist es natürlich ausgeschlossen, dass auf diesem Wege jemals das gesamte Versicherungsbedürfnis der Privatbeamten lückenlos befriedigt werden kann. Zweifellos ist es richtig, dass die Gesamtheit aller Privatbeamten nur mittels staatlichen Zwanges ausnahmslos der Pensionsfürsorge teilhaftig werden wird. Nur durch eine Zwangsversicherung kann man es erreichen, dass alle diejenigen, die aus Indolenz bisher die Verantwortung, die sie sich selbst und noch mehr ihren Angehörigen gegenüber haben, nicht geachtet haben, dazu gebracht werden, Vorsorge zu treffen. Und auch die, die bisher nicht versicherungspflichtig in der Invalidenversicherung waren, die aber eine freiwillige Versicherung hätten abschliessen können und nur deshalb nicht abgeschlossen haben, weil sie die Sicherstellung so minimaler Leistungen für zwecklos hielten, würden doch wenigstens für alle Fälle einen Notpfennig sicherstellen müssen. Vor allem würde, wenn das Gesetz eine Hinterbliebenenversicherung bringt, mit einem Schlage für alle Privatbeamten, auch die, die gern in dieser Weise gesorgt hätten, es aber aus pekuniärem Unvermögen nicht gekonnt haben, die Hinterbliebenenfürsorge garantiert sein. Denn wenn ein Gesetz existiert, dann müssen ja die Mittel zu

seiner Befolgung aufgebracht werden, auch wenn diese Aufbringung vorher unmöglich erschien.

Es muss ohne weiteres zugegeben werden, dass auf irgend einem Wege freier Versicherung kein Modus gefunden werden kann, der so umfassend und vollständig alle Bedürfnisse zur Befriedigung bringt, wie eine staatliche Versicherung. Gewiss werden sowohl eindringliche allgemeine Aufklärungen und vor allem eine zweckmässige Propaganda durch die Berufsvereinigungen eine weit grössere Zahl von Privatbeamten als bisher zu ihren Mitgliedern und eine grössere Zahl ihrer Mitglieder überhaupt zu Angehörigen ihrer Pensionskassen machen, resp. zu anderweitiger Vorsorge veranlassen können.

Die jedenfalls nicht unerhebliche Zahl der aus Interesselosigkeit oder materiellem Unvermögen Gleichgültigen und die der Sozial-Unreifen wird mit Sicherheit nur durch einen gesetzlichen Akt vollständig zur Fürsorge für Alter, Invalidität und Hinterbliebene gebracht werden.

Da alle Privatbeamten in der geforderten Staatsanstalt versichert sein sollen, und zwar nach einheitlichen Prämien-sätzen, so werden natürlich auch die sogenannten „schlechten Risiken“, die bei sonstigen Versicherungseinrichtungen nicht leicht Versicherungen abschliessen können, ohne weiteres unter denselben Bedingungen wie alle andern versichert werden. Das bedeutet, dass alle eine Durchschnittsprämie zu zahlen haben, die um einen allerdings geringen Bruchteil grösser ist, als diejenige, die einem normalen Risiko eigentlich zukäme. Denn Zuschläge, die beim privaten Versicherungsbetrieb die sogenannten „minderwertigen Leben“ für ihr grösseres Risiko zu zahlen hätten, werden bei der staatlichen Versicherung von der Gesamtheit repartiert. Die Inhaber schlechter Risiken werden also von den übrigen bis zu einem gewissen Grade unterstützt, und das ist vom sozial-politischen Standpunkte aus ein durchaus erwünschtes Er-

gebnis in denjenigen Fällen, wo anomales Risiko und wirtschaftliche Schwäche zusammenfallen. Beim Arbeiterstand, wo die Erwerbstüchtigkeit des Einzelnen im hohen Grade von seiner Körperkraft abhängt, sind gewöhnlich die anomalen Risiken mit den weniger leistungsfähigen Personen identisch, aber bei den Privatbeamten wird das wegen ihrer vorwiegend geistigen Arbeit keineswegs immer der Fall sein.

Ein weiterer nicht zu bestreitender Vorzug einer staatlichen Privatbeamtenversicherung liegt darin, dass die Versicherung absolut sicher ist und unbedingt auch zum Ziele führt. Es ist klar, dass eine Staatsanstalt in bezug auf die Solvenz mindestens ebenso sicher ist als die beste private Anstalt. Zum Ziele aber wird die Versicherung immer führen, weil in einem zu erlassenden Gesetz irgend ein Weg geschaffen werden kann, der unter allen Umständen den Anspruch auf die Leistung der Versicherungsanstalt aufrecht erhält. Bei jeder privaten Versicherung kann der Anspruch erloschen, wenn die Prämie fahrlässig oder aus wirtschaftlicher Not nicht gezahlt wird. Der erste Fall aber kann bei einer Staatsversicherung nicht eintreten, da die Beiträge zwangsweise erhoben werden, für den zweiten, der namentlich die Eventualitäten vorübergehender Krankheit oder der Stellenlosigkeit zum Gegenstand hat, wird das Gesetz milde Bestimmungen enthalten.

Es ist im vorigen Kapitel die Anschauung vertreten worden, dass ein Privatbeamter durch die Tatsache, dass er irgendwie pensionsversichert ist, auf keinen Fall gezwungen sein darf, nur aus diesem Grunde eine Stelle beizubehalten, die er sonst sicher aufgeben würde. Und es ist dabei darauf hingewiesen worden, wie gross die Schwierigkeit der Vereinigung von Pensionsberechtigung und Freizügigkeit bei dem System der Hauskassen ist. Die Agitationsschriften haben immer und immer wieder betont, dass eine staatliche Pensionsversicherung die Freizügigkeit — soweit sie über-

haupt von der Pensionsversicherung abhängt — in jeder Weise garantieren würde. Das ist richtig. Mit ebensolchem Nachdruck muss aber jener Behauptung die hinzugefügt werden, dass auch der Versicherungsabschluss mit einer privaten Lebensversicherungsanstalt oder einer Verbandskasse die Freizügigkeit eines Privatbeamten durchaus wahrt.

Nicht als den geringsten Vorteil einer Staatsversicherung hat man die geringen oder vielmehr die verhältnismässig geringen Verwaltungskosten ins Feld geführt, die sie erfordern würde. Sicher wird die Zentralisierung, die in einer staatlichen Versicherung aller Versicherungsbedürftigen liegt, eine grosse Ersparnis bewirken im Vergleich zu den Ausgaben, die für die Verwaltung zahlreicher kleinerer Versicherungsanstalten aufzubringen wären, mit denen die Summe aller einzelnen Versicherungen auf privatem Wege dezentralisiert abgeschlossen würde. Der Wegfall jeglicher Anwerbungskosten, von denen die Agentenprovisionen den Löwenanteil verschlingen, spielt in diesem Punkte allein schon eine bedeutende Rolle.

Schliesslich ist von den Vertretern des Planes einer Staatsversicherung die Billigkeit der von ihnen erstrebten Einrichtung, die zu einem Teil ihren Grund in den geringen Verwaltungskosten hat, gerühmt worden. Billig wird eine Zwangsversicherung allerdings werden, billiger auf jeden Fall als irgend eine rationelle private Versicherung, denn abgesehen von der Wirkung der geringeren Verwaltungskosten muss naturgemäss eine Beitragspflicht, die sich auf eine ganz unterschiedliche Gesamtheit erstreckt, wenn anders sie nicht zu einer drückenden Last werden soll, in erster Linie ihre Forderungen nach der Leistungsfähigkeit derjenigen Gruppe einrichten, die sie am schwersten erfüllen kann. D. h. auf die staatliche Pensionsversicherung angewandt, dass der ganze Aufbau der Beitragssätze, der doch einheitlich

gestaltet werden soll und muss, wesentlich von der Höhe des Beitrages der untersten Klasse, resp. von der Leistungsfähigkeit der materiell am schlechtesten gestellten Schicht einer jeden einzelnen Klasse abhängen muss. — Die Privatbeamten haben ursprünglich den Wunsch gehabt, dass die Leistungen der erstrebten Versicherung möglichst die Höhe der Pensions- und Hinterbliebenenbezüge der öffentlichen Beamten in gleichen Einkommenstufen erreichen sollten; * von dieser Forderung sind sie abgekommen; immerhin soll die Versicherung nicht wie die Arbeiterversicherung ihren Angehörigen Existenzminima, sondern auskömmliche Einnahmen gewähren. Und da scheint es, dass in all' den Ausführungen über Beitragsbemessung und Höhe der gewünschten Renten mit wenigen Ausnahmen den Beteiligten doch nicht immer jener selbstverständliche Satz klar genug vor Augen gewesen ist, dass nur hohe Aufwendungen hohe Versicherungsleistungen sicherstellen können.

Den besprochenen Vorteilen einer staatlichen zwangsweisen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung stehen aber auf der andern Seite schwerwiegende Nachteile gegenüber. Sie liegen ebenso wie die Vorteile hauptsächlich darin, dass die Versicherung eine Zwangsversicherung für alle Privatbeamten sein soll.

Bei der Arbeiterversicherung hatte der Zwang in der sozialen Unreife der zu Versichernden seine Berechtigung, und er war, soweit er sich auf die Beitragspflicht der Unternehmer erstreckt, durch den Gedanken begründet, dass die deutschen Arbeiter finanziell zu ungünstig gestellt seien, um allein die für die Versicherung notwendigen Aufwendungen zu übernehmen. **

* Vergl. S. 11, Leitsatz 11.

** Vergl. — auch zum Folgenden — „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“, XXV. Band, II. Heft, Tübingen 1907 bei J. L. B. Mohr, Artikel „Kritische Bemerkungen zur Privatbeamtenbewegung“ von Th. Vogelstein.

Wenn sich nun die auf diesen Voraussetzungen beruhende Einführung der Zwangsversicherung auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung als segensreich erwiesen hat, so darf man daraus nicht ohne weiteres folgern, dass auch für die Privatbeamten der analoge Weg gleich günstige Erfolge haben wird. Als man die Arbeiterversicherungsgesetze einführte, war kein Zweifel, dass höchstens ein ganz minimaler Bruchteil der Arbeiter imstande war, das vorhandene Versicherungsbedürfnis aus eigener Kraft zu befriedigen, und man konnte mit Recht überzeugt sein, dass auch für die nächste Zukunft auf diesem Gebiete keine sehr erhebliche Besserung zu erwarten war. Deshalb war für die Arbeiter die Zwangsversicherung berechtigt. Nun wissen wir aber, dass nicht wenige Angestellte überhaupt und besonders viele von den sozial höher stehenden tatsächlich bereits ausreichend versichert sind und dass im Privatbeamtenstand die Aussichten für eine zukünftig zu erwartende Besserung in dieser Beziehung keineswegs ungünstig sind. Es ist also sicher, dass die Zwangsversicherung von vielen Privatangestellten als lästige und drückende Fessel empfunden werden musste. Zweifellos ist aber eine solche Fessel überall da, wo sie nicht notwendig ist, geradezu schädlich.

Eine Schattenseite des Zwanges ist stets, dass er die freie Initiative lähmt. Nicht allein ist so zu befürchten, dass in vielen Fällen namentlich leistungsfähigere Privatbeamte im Hinblick auf ihre Staatsversicherung eine über deren Mass hinausgehende mögliche Versicherung unterlassen werden, sondern es werden auch durch eine Zwangsversicherung sicherlich von den Privatbeamten in ihren ersten Berufsjahren viele erfasst werden, die bald dadurch, dass sie sich selbstständig machen, aus dem Kreis der versicherungspflichtigen Personen ausscheiden. Ein Ansporn, sich selbstständig zu machen, wird aber kaum mit der Einführung einer Pensionsversicherung gegeben werden. Ob

aber noch eine künstliche Verstärkung der durch die moderne kapitalistische Wirtschaftsentwicklung — unter Ausschaltung vieler früher selbständiger Unternehmer — hervorgerufenen starken Vermehrung der Privatangestellten volkswirtschaftspolitisch erstrebenswert ist, dürfte zum mindesten zweifelhaft sein.

Der Zwang würde aber auch, falls er, wie es der Forderung der Privatbeamten entspricht, in Form einer Beitragspflicht auf die Unternehmer ausgedehnt wird, viele von den Unternehmern, die schon begonnen hatten oder bereit waren, für ihre Angestellten pensionsartig zu sorgen, in dieser Fürsorge erlahmen lassen. Denn gerade der Reiz, der in der Freiwilligkeit liegt, ist und wäre vielleicht in vielen Fällen die Triebfeder zu besonders anerkennenswerten Leistungen geworden.

Vielleicht versprechen sich die Privatbeamten von der gewünschten Beitragspflicht der Unternehmer überhaupt zu viel. Denn einmal können die Unternehmer voraussichtlich nur in minimaler Weise herangezogen werden, da namentlich die kleineren, denen schon die Beitragspflicht zur Arbeiterversicherung vielfach Schwierigkeiten macht, kaum noch erhebliche Mittel zu gunsten ihrer Angestellten werden aufbringen können; zweitens aber ist es ungewiss, ob die Unternehmer die ihnen zudiktierten Beiträge schliesslich in Wirklichkeit tragen, oder ob sie sich nicht gegen diese staatliche indirekte Lohnerhöhung durch spärlichere Gehaltszulagen oder geringere Gratifikationen schützen würden.

Bei der Besprechung der Vorzüge ist auf die Billigkeit einer staatlichen Versicherung aufmerksam gemacht worden. Eine billige Staatsversicherung stellt aber nur geringe Summen sicher und noch dazu in einer nicht für alle Versicherten gleich zweckmässigen Weise. Der grösste Nachteil einer Zwangspensionsversicherung ist nämlich die übermässige Generalisierung, die sich aus der Notwendigkeit er-

geben muss, dass eine grosse Masse nach möglichst einheitlichen und vor allem auf die sozial am tiefsten stehende und grösste Gruppe zugeschnittenen Bestimmungen behandelt wird. Eine unerwünschte Folge der so vereinheitlichenden Staatsversicherung wird zunächst die Tatsache sein, dass der bei den einzelnen Kategorien von Privatbeamten verschiedenen Grösse der Invaliditätsgefahr nicht — wie es dem Gerechtigkeitsideal entsprechen müsste — durch verschieden hohe Prämien Rechnung getragen werden kann. Wenn auch über die Invaliditätsgefahren der einzelnen Privatbeamtengruppen bisher nur wenige statistische Arbeiten vorliegen, so lassen diese doch über die Verschiedenheit des Invaliditätsrisikos der einzelnen Kategorien keinen Zweifel. Dass man aber mit einer Zwangsversicherung nicht ohne zwingende Notwendigkeit die Ungerechtigkeit einer stärkeren Belastung für die von geringerer Invaliditätsgefahr Bedrohten zu gunsten der mehr Gefährdeten einführen soll, ist eigentlich selbstverständlich, zumal da man annehmen darf, dass die in Berufen mit höherer Invaliditätsgefahr beschäftigten Privatbeamten auch entsprechend besser bezahlt werden.

Vor allen Dingen wird aber, und das scheint uns der wesentlichste Punkt zu sein, die einheitliche Art der Versicherung, die ihr Wesen kennzeichnet, jene eingehend besprochene Verschiedenartigkeit der Versicherungsbedürfnisse bei den einzelnen Privatbeamten vollständig unbeachtet lassen. Keiner, der vom ethischen Standpunkt aus die Volkswirtschaft beurteilt, wird leugnen, dass auch das Versicherungswesen Kulturaufgaben* zu lösen hat. Die Herbeiführung und die Aufrechterhaltung zufriedenstellender Individualverhältnisse aber sind in eminentem Masse solche Kulturaufgaben. Sie können nur dann erfüllt werden, wenn

* Vergl. „Veröffentlichungen des Vereines für die gesamte Versicherungswissenschaft“, Heft 12, September 1907. Bischoff „Die Kulturaufgaben des Versicherungswesens.“

dem Individuum, soweit es das Interesse der Gesamtheit nur irgend zulässt, die Freiheit der Selbstbestimmung gelassen und Gerechtigkeit zugestanden wird. In diesem Lichte erscheint also zunächst der Zwang einer Staatsversicherung besonders bedenklich, sei es nun, dass er sich als erhöhter Steuerzwang zur Aufbringung des geforderten Reichszuschusses äussert, sei es, dass er als Beitragspflicht auf die Unternehmer ausgeübt, oder sei es schliesslich, dass er als Versicherungszwang die Gesamtheit der Privatbeamten umfassen soll. Besonders für die sozial am höchsten Stehenden von ihnen wird er kaum kulturdienlich sein.

Der Kulturwert aber, der in der Befriedigung aller Versicherungsbedürfnisse liegt, wird kaum die Kulturwidrigkeit überwiegen, die eine offenbar nicht geringe Menge von Individualbedürfnissen der Gesamtheit opfert, zumal da anzunehmen ist, dass diese individuellen Versicherungsbedürfnisse auf anderem, nämlich dem Wege der privaten Versicherung, auch tatsächlich individuell befriedigt werden können. Wenn auch für die private Lebensversicherung zu Pensionsversicherungszwecken höhere Ausgaben notwendig sind als für eine Staatsversicherung, sie werden nicht unverhältnismässig hoch sein und vor allen Dingen für die Mehrleistung ein Äquivalent bieten darin, dass eben das einzelne Bedürfnis, so wie es ist, und nicht in irgend eine allgemeine Form gepresst, befriedigt wird. Bei der Arbeiterversicherung war die Gefahr, die in dieser Nivellierungstendenz der Zwangsversicherung liegt, nicht sehr gross. Denn der Arbeiterstand ist im grossen und ganzen ein relativ einheitliches Element, dessen einzelne Gruppen, namentlich was die für jede Versicherungsfrage besonders ausschlaggebende materielle Lage und die für die Hinterbliebenenfürsorge wesentlichen Familienstandsverhältnisse der Einzelnen anbelangt, nicht sehr wesentlich von einander verschieden sind.

Anders der Stand der Privatbeamten. Th. Vogelstein* unterscheidet drei grosse Gruppen von Privatbeamten:

1. Die untersten Klassen, ohne Vorbildung, proletarisch oder proletaroid, zu denen eine Reihe von Angestellten in kaufmännischen Betrieben, die als Verkäufer in den einfachsten Detailgeschäften oder in den untergeordnetsten Stellungen der Engrosfirmen tätig sind, gehören. Ihre Interessen gehen mit denen des Proletariates Hand in Hand.
2. Die emporgestiegenen Proletarier mit dem Wunsche, das Gewonnene für die Zukunft zu sichern. Dies sind hauptsächlich die wirtschaftlich erfolgreichsten Arbeiter, die zu Werkmeistern, Steigern usw. aufgestiegen und so in das Kleinbürgertum eingetreten sind.
3. Die jungen Grosskaufleute, Bankiers und jungen Techniker, deren Lebensauffassungen die des Bürgertums und des Beamtenstandes sind.

Diese Einteilung setzt die Verschiedenheit der einzelnen Teile des Privatbeamtenstandes hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Lage ins rechte Licht.

Es lässt sich leicht einsehen, dass die Bedürfnisse dieser Gruppen wie in allen anderen Beziehungen, so auch auf dem Gebiete der Versicherung nicht nur ihrer Art nach, sondern auch nach ihrer Intensität und in der Bedeutung, die ihre Befriedigung für den Einzelnen hat, recht verschieden sind. Ein Ingenieur z. B., der etwa das gleiche oder ein un wesentlich höheres Einkommen hat als ein gut bezahlter Werkmeister, hat sowohl für die Zeit un gekürzter Arbeitsfähigkeit als auch für spätere Zeiten teil weise oder gänzlich unterbundenen Erwerbs aus denselben oder ähnlichen Mitteln ganz andere höhere eigene oder fremde Ansprüche zu befriedigen als dieser.

* Vergl. die Anmerkung S. 66.

Es könnte nun vielleicht der Einwand erhoben werden, dass eine Berücksichtigung der Einzelinteressen, wie sie im Vorstehenden gefordert wird, als allzu individualistisch und daher als unvereinbar mit dem sozialen Prinzip aller Fürsorgepolitik anzusehen sei.

Allein gerade so, wie auf jeder höheren sozialen Stufe die Summe der Bedürfnisse der Einzelnen wächst und vor allen Dingen sich mehr und mehr differenziert, wie auf jeder höheren sozialen Stufe die Befriedigung der Bedürfnisse komplizierter und zugleich in steigendem Masse bedeutungsvoll wird für das allgemeine Wohlbefinden des Individuums, ebenso und vielleicht in noch höherem Grade nimmt die Schwierigkeit jenes Kompromisses zu, der immer zwischen den Erscheinungsformen sozialer Norm und den individuellen Verhältnissen, soweit sie von der Norm abweichen, geschlossen werden muss, wenn es sich um soziale Einrichtungen handelt.

Gerade in dieser Beziehung aber, die bisher kaum, sicher aber nicht hinreichend genug beachtet worden ist, auf die Kompliziertheit des ganzen Problems besonders eindringlich aufmerksam zu machen, sahen wir nicht als den letzten Zweck unserer Arbeit an.

Alles in allem genommen aber kommen wir zu dem Ergebnis:

Die Werkmeister, Ladenangestellten usw. werden zum grössten Teil und fast durchweg für die ganze Dauer ihrer Erwerbstätigkeit schon von der Invalidenversicherung erfasst. Es unterliegt keinem Zweifel, dass für diese Gruppen eine Erhöhung der Leistungen (und Beiträge) dringend wünschenswert erscheint. Vielleicht war es naturgemäß, dass die auf eine solche Erhöhung und die Einführung einer Hinterbliebenenversicherung gerichteten Reformbestrebungen zu gleicher Zeit auch eine Versicherung für die bisher überhaupt noch nicht versicherten und die der Versicherungspflicht regelmässig nur vorübergehend

unterworfenen Privatbeamten zum Gegenstand ihrer Forderungen machten. Diese nicht versicherten sind aber doch offenbar zum grössten Teil die sozial und wirtschaftlich am höchsten stehenden Privatbeamten, also diejenigen, für die verhältnismässig grosse Versicherungsleistungen wünschenswert sind. Warum aber sollen sie dann in eine Versicherung aufgenommen werden, von der von vornherein feststeht, dass sie doch durchaus nicht ausreichen kann? Es scheint so, als ob aus Gründen, die im Wesen der ganzen Privatbeamtenbewegung liegen und die vor allen Dingen auf die Agitation zurückzuführen sind, eine Verquickung der Frage nach der Reformierung und Erweiterung der bestehenden Invalidenversicherung für die bereits versicherten — niederen — Privatbeamten stattgefunden habe mit der ganz anderen nach einer neu einzurichtenden staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der in der Invalidenversicherung nicht versicherten — höheren — Privatbeamten. Die Beantwortung dieser Fragen kann aber nur dann gut ausfallen, wenn man sich genau darüber klar ist, dass man zwei ganz verschiedene Probleme auf einmal zu lösen versucht. —

Vielfach ist von seiten der Privatbeamten der Wunsch laut geworden, die Pensionsversicherungsangelegenheit solle nach Möglichkeit zugleich mit der nahe bevorstehenden Reform der gesamten Arbeiterversicherung erledigt werden. Ich glaube, man soll energisch vor einer solchen Übereilung warnen. Es handelt sich bei jener Reform in der Hauptsache nur um ein Organisationsproblem, das sich um Einrichtungen dreht, deren Verhältnisse man aus jahrzehntelanger Praxis kennt. Bei der Pensionsversicherung aber handelt es sich um eine Einrichtung, die erst neu geschaffen werden soll, und zwar für einen Kreis von Personen, über deren wirtschaftliche und soziale Verhältnisse man — abgesehen von jenem allerdings auch unbestimmten Teil, der in das Grenzgebiet mit

der Arbeiterversicherung gehört -- keineswegs klare Vorstellungen hat.

Es ist erklärlich, dass die Privatbeamten zuerst nur nachdrücklich auf die Unzulänglichkeit der bestehenden Fürsorgemöglichkeiten und -Einrichtungen hingewiesen haben, um dann, ohne lange über die verschiedenen Formen ihrer Reformfähigkeit nachzudenken, von vornherein die Forderung einer Staatsversicherung aufzustellen. Denn eine Agitation war notwendig; lebhaft und erfolgreich aber kann eine Agitation nur dann sein, wenn sie nach einem einheitlichen Programm betrieben wird. Und die Analogie mit der staatlichen Arbeiterversicherung war so naheliegend, dass sie beinahe naturnotwendig die Forderung der staatlichen Pensionsversicherung zur Einheit des Programms machen musste. Mit der Enquête von 1903 haben die Privatbeamten dann zuerst den Versuch gemacht, die Behauptungen, aus denen sie ihre Forderungen herleiteten, mit Zahlen zu belegen. Wenn die Ergebnisse unzulänglich sind, so ist das, abgesehen von der hier und da festgestellten mangelhaften Ausfüllung, hauptsächlich auf die Mängel zurückzuführen, die einer jeden privaten Erhebung anhafteten.

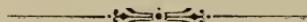
Die Berufs- und Betriebszählung von 1907 wird neues Material zur Pensionsversicherungsfrage bringen. Es wird kaum zum Schaden der Privatbeamten werden, wenn sie die Veröffentlichung dieser Berufsstatistik in Ruhe erwarten, zumal sich ihnen während dieser Zeit ein weites Feld lohnender Arbeit bietet. Und damit kommen wir zum Ausgangspunkt unserer Erörterung zurück: jetzt, nachdem die erste Zeit stürmischer Agitation und Begeisterung vorbei, nachdem das Problem glücklich auf die Tagesordnung gebracht worden, die Allgemeinheit angeregt und die Regierung interessiert worden ist, jetzt, wo eine ruhige und sachliche Diskussion der Frage dringend wünschenswert erscheint, sollten die Privatbeamten noch einmal versuchen, mit einer neuen um-

fassenden und einheitlichen Erhebung die Standes-, vor allem die Versicherungsverhältnisse ihrer Berufsgenossen zu erforschen. Bei der glänzenden und in der Zwischenzeit immer weiter verbreiteten Organisation der Privatbeamten kann eine solche Enquête nicht unmöglich sein; Zeit, Arbeit und Geld würden sicher nicht umsonst und umso erfolgreicher aufgewendet werden, je eindringlicher die Vereine und Verbände ihren Mitgliedern, je mehr sich die einzelnen Mitglieder selbst die gewissenhafte Ausfüllung der Fragebogen im eigenen und der Genossen Interesse und im Bewusstsein einer grossen sozialen Aufgabe zur Ehrenpflicht machten.

Das Beste freilich wäre es, wenn die Regierung veranlasst würde, eine amtliche Erhebung anzustellen.

Schlussbemerkung.

Vielleicht ist der kritische Leser der Überzeugung, dass in der vorstehenden Arbeit die Schattenseiten einer staatlichen Privatbeamtenversicherung allzusehr unterstrichen sind, obwohl sich der Verfasser bemüht hat, sine ira et studio möglichst objektiv zu urteilen. Aber man vergesse nicht, dass gerade, um ein unparteiisches Urteil zu begründen, die Schattenseiten jenes Planes notwendigerweise ausführlich dargelegt werden mussten, während die Vorteile, die man von jenem Projekt erhofft, als allgemein bekannt nur kurz angedeutet zu werden brauchten, denn das Loblied auf die staatliche Privatbeamtenversicherung hat ein tausendstimmiger Chor in allen Tonarten oft genug gesungen.



Literaturverzeichnis.

- Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgegeben von Conrad, Elster, Laxis, Lönnig. Jena 1898. G. Fischer.
- G. v. Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie, Tübingen 1896, Lauppsche Buchhandlung.
- Wörterbuch der Volkswirtschaft von Elster, Jena 1906/07, G. Fischer.
- „Grundzüge der Sozialpolitik“ von van der Borgh, Leipzig 1904. Verlag von Hirschfeld.
- „Die Arbeiterfrage“ von A. Herkner. Berlin 1905, bei Guttentag.
- „Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung“ von O. v. Zwiedineck-Südenhorst, 78. Bändchen der Sammlung „Aus Natur und Geistes Welt“, Leipzig 1905, bei Teubner.
- „Versicherungswesen“ von A. Manes, Leipzig 1905, Teubner.
- „Die Arbeiterversicherung“ von A. Manes, Leipzig 1905, Göschen.
- „Kulturaufgaben des Versicherungswesens“ von Bischoff, Veröffentlichungen des deutschen Vereines für Versicherungswissenschaft, Heft XII, Sept. 1907, Berlin, bei Mittler & Sohn.
- „Pensionseinrichtungen für Privatbeamte“, ein Wegweiser zur Schaffung und Reorganisierung von Beamtenpensionseinrichtungen bei Privatunternehmungen, von W. Dilloo, Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 32, Berlin 1907, C. Heymanns Verlag.
- „Sollen die weiblichen Privatbeamten zur gesetzlichen Pensionsversicherung die gleichen Beiträge leisten wie die männlichen?“ von W. Dilloo, Sonderabdruck aus: „Die Frauenbewegung“ Nr. 20/21, 1907, Berlin, bei S. & W. Löwenthal.
- „Die Vorschläge des Hauptausschusses zur gesetzlichen Pensionsversicherung der Privatbeamten“ von W. Dilloo, Sonderabdruck aus der Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, vom 15. Januar 1908, Berlin, bei C. Heymann.
- „Der Ruhestand der Reichsbeamten und die Fürsorge für ihre Witwen und Waisen“ von R. Hansmann, Berlin 1907, v. Deckers Verlag.
- „Der Ruhestand der Preussischen Staatsbeamten und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen“ von R. Hansmann, Berlin 1907, v. Deckers Verlag.

- „Die Versicherung der Arbeiter-Witwen und -Waisen in Deutschland“ von H. v. Loepfer, Berlin 1907.
- „Die Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung“ von R. Freund, Berlin 1905.
- „Invalidenversicherungsgesetz und Ausführungsbestimmungen nebst Kommentar“ von F. Hoffmann, Berlin 1905.
- „Die Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung“ von F. von Jagwitz, Berlin 1906.
- „Das geltende deutsche Arbeiterversicherungsrecht und das Problem seiner künftigen Vereinheitlichung“ von v. Liszt, Berlin-Grunewald 1906.
- „Das gesamte Material zur Reform der Arbeiterversicherung in Deutschland“ von H. Seelmann, Frankfurt 1906.
- „Beiträge zur Pensionsversicherung“ von H. Meyer, Jena 1903, bei Fischer.
- „Zur Frage der Pensionsversicherung der Privatbeamten“ von H. Schumacher, Köln-Brühl 1902.
- „Die Pensionsversicherung auf staatlicher Grundlage“, Vortrag von A. Ennesch, Barmen 1903.
- „Die Pensionsversicherung der Privatbeamten“ von A. Ennesch, Berlin 1903.
- „Zur Frage der reichsgesetzlichen Regelung der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung der deutschen Privatbeamten“ von A. Ennesch, Leutkirch 1904.
- Desgleichen 2. Auflage, Berlin 1906 bei Karl Schlich; Schriften des Bundes technisch-industrieller Beamten Nr. 9.
- „Die Organisation des Privatbeamtenstandes. Die staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten. Die Statistik der Privatangestellten“ von H. Potthoff, Berlin 1904.
- Schriften des deutschen Werkmeister-Verbandes:
- Nr. 1 „Die staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten“.
 - Nr. 3 „Amtliche Denkschrift über die wirtschaftliche Lage und die Pensionsversicherung der Privatangestellten“.
 - Nr. 5 „Vor der Entscheidung! 27 Gutachten zur Frage der Pensionsversicherung der Privatangestellten“.
- Sämtlich Düsseldorf 1907 im Verlag des Werkmeister-Verbandes.
- „Durch Staatshilfe zur Selbsthilfe. Ein Beitrag zur Pensions- und Hinterbliebenenversorgung der Privatbeamten“ von F. Schmelzer, Leipzig 1906 (Sozialer Fortschritt, Hefte 82 u. 83).
- „Die staatliche Pensionsversicherung der Privatbeamten“ von G. van Fluisten, Berlin 1904.
- Desgleichen 2. Auflage, durchgesehen und mit neuen Materialien ausgestattet von W. Arens, Berlin 1904.
- „Die staatliche Pensionsversicherung für Privatbeamte“ von H. Bechly, Band 35 der Schriften des deutsch-nationalen Handlungsgehilfen-Verbandes, Hamburg 1907.

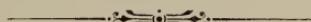
- „Die staatliche Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten im deutschen Reiche“ von F. Fasshauer, Dresden 1907.
- „Die Stellung des deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine zur Frage der Pensionsversicherung der Handels- und Privatangestellten“ von K. Fischer, Frankfurt a. M. 1906.
- „Das zu erwartende Pensionsgesetz der Privatangestellten Deutschlands“ von F. Krell, Dortmund 1906.
- „Die Stellung der Industrie zur Frage der Pensionsversicherung der Privatangestellten“ von G. Stresemann, Dresden 1907.
- „Das Privatbeamtenversicherungsgesetz“; Vorträge von F. von Haymerle, ausgearbeitet von H. von Härdtl, Wien und Leipzig 1907 bei Karl Fromme.
- „Die Pensions- und Unterstützungsvereinigung und die Zuschusskassen des Verbandes deutscher Eisenwarenhändler“, Mainz 1902.
- „Beitrag zur Frage der Pensionsversicherung der Privatbeamten“. Bearbeitet von der Aachener Kommission für Pensionsversicherung der Privatbeamten auf staatlicher Grundlage. Aachen 1903.
- „Die Ausdehnung der Invaliditäts- und Altersversicherung auf die gesamten Unselbständigen und Selbständigen der gewerblichen, kommerziellen und landwirtschaftlichen Betriebe“ von H. Lissauer, Berlin 1903.
- „Die Privatbeamtenversicherung in Deutschland“, Leipzig 1903 von H. Pilz.
- „Über bisherige Erfolge und Aussichten der Bestrebungen zur Herbeiführung einer Pensionsversicherung der Privatbeamten auf staatlicher Grundlage“ von H. Pilz, Nordhausen 1904.
- „Das Pensions- und Reliktenwesen der Arbeiter und niederen Angestellten“; Vorbericht und Verhandlungen der 13. Konferenz der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, 9. und 10. Mai 1904 in Leipzig; Berlin 1904.
- „Die Alters- und Invalidenversicherung für die kaufmännischen Angestellten in der Schweiz“ von K. Stoll, Bern 1904.
- „Die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten im deutschen Reich“ von H. F. Schräer, Kempten 1904.
- „Die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten“ von G. Öttinger, herausgegeben vom Verein für Handlungs - Kommis von 1858. Hamburg 1905.
- „Drei Reden für die staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten“, Hamburg 1906.
- „Die historischen Werdegänge eines sozialreformatorischen Werkes“ von A. Ennesch, München 1907.
- „Der Begriff der Erwerbsunfähigkeit auf dem Gebiete des Versicherungswesens“ von H. Siefart, Berlin 1906.
- „Dienstunfähigkeits- und Ausscheidungstafel für Bürobeamte“ von A. Riedel, Wien 1906.

- „Das Privatbeamtenversicherungsgesetz“ von H. Korkisch, Wien 1907.
- „Wie versichert sich ein Beamter der deutschen Zuckerindustrie?“ von A. Pütter, Magdeburg 1907.
- „Die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten“ von P. Hennig, Berlin 1907, herausgegeben vom Verein deutscher Kaufleute.
- „Ausschussbericht über die Einführung einer Pensions- und Hinterbliebenenfürsorge der Privatangestellten“ von Behnsen, Handelskammer zu Plauen 22. Juli 1907.
- „Schriften des Kaufmännischen Verbandes für weibliche Angestellte“ Nr. 5, Berlin 1905.
- „Was wir wollen!“ Ziele und Aufgaben der deutsch-nationalen Handlungsgehilfenbewegung, Hamburg 1903.
- „Pensionsversicherung der Privatbeamten“, von Stresemann, Nationalliberale Schriften Nr. 11, Berlin 1907, Buchhandlung der nationalliberalen Partei.
- „Einiges zur Denkschrift über die wirtschaftliche Lage der Privatangestellten“ von R. Kindler, bei Klöppel in Quedlinburg 1907.
- „Zur Kritik der Denkschrift über die wirtschaftliche Lage der Privatangestellten“ von O. Weber (Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig); Sonderabdruck aus Nr. 10 der Verbandsblätter für 1907.
- „Statistik des deutschen Reiches“, neue Folge, Band 102 ff. bei Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin.
- „Statistisches Handbuch für das deutsche Reich“, herausgegeben vom Kaiserlich Statistischen Amt, I. Teil, Berlin 1907, C. Heymanns Verlag.
- „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung“, Versicherungstatistik für 1905, vorläufige Ergebnisse, herausgegeben 1906.
- „Denkschrift betreffend die von den Organisationen der Privatangestellten im Oktober 1903 angestellten Erhebungen über ihre wirtschaftliche Lage und Berechnung der Kosten einer Pensions- und Hinterbliebenenfürsorge dieser Berufskreise.“ Nr. 226, Reichstag, 12. Leg. Per. I. Sess. 1907.
- „Reichstagsstenogramm.“ 10. Leg. Per. I. Sess. 1898—1900, Band 1 (Reform des Invalidenversicherungsgesetzes 1899), Berlin 1899.
- „Reichstagsstenogramme.“ Bericht über die 18. Sitzung des Reichstages (12. Leg. Per. I. Sess. 1907); Interpellation der Abgeordneten Heyl v. Herrnsheim und Stresemann.
- „Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der bayrischen Kammer der Abgeordneten.“ 129. Sitzung, 10. Mai 1906.
- „Gesetz betr. die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten“ von L. Geller, mit ausführlichen Erläuterungen aus den Materialien, Wien 1907.

Zu dieser Literaturangabe vergleiche diejenigen, die sich finden in:

- A. Roth: „Unterlagen zur Schaffung eines Gesetzes betr. die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten“, Hamburg 1907.
- A. Ennesch: „Zur Frage der reichsgesetzlichen Regelung der Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatbeamten“, Berlin 1906 und
- H. Potthoff: „Die staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten“, Schriften des deutschen Werkmeisterverbandes Nr. 1, Düsseldorf 1907.

Die vorstehende Literaturangabe enthält nur die Angaben über benutzte Bücher und Broschüren; ein Verzeichnis der einzelnen, in Zeitschriften und Zeitungen erschienenen Artikel fehlt, da die betr. Artikel zu einem grossen Teil in den zitierten drei Literaturangaben aufgeführt sind.



Lebenslauf.

Ich, Wiegand Walter Simmenroth, wurde am 18. Januar 1885 zu Cassel geboren, bin Preusse und evangelischer Konfession. Meine Eltern sind der Rektor Johann Heinrich Simmenroth und seine Frau Lili geborene Ungewitter. Ich besuchte das Königliche Friedrichs-Gymnasium zu Cassel, bestand Ostern 1904 die Reifeprüfung und studierte in Berlin, Göttingen, München und Erlangen Staatswissenschaften und Mathematik (speziell Versicherungswissenschaft). In Göttingen bestand ich im Sommersemester 1906 die staatliche Prüfung für Versicherungserständige in der administrativen Klasse.

